

**Schwangerschaftsabbrüche – Analyse der rechtlichen
Entwicklung und aktuellen politischen Debatte zu
§ 219 a Strafgesetzbuch**

B a c h e l o r a r b e i t

der Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum
zum Erwerb des Hochschulgrades
Bachelor of Laws (LL.B.)

Vorgelegt von
Marie Hamisch
aus Dresden

Meißen, 01. Juli 2021

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis	3
Tabellenverzeichnis	3
Abkürzungsverzeichnis	4
1 Einleitung	5
2 Methoden des Schwangerschaftsabbruchs	7
3 Rechtliche Entwicklung in Deutschland	9
3.1 Deutsches Kaiserreich (1871 - 1918)	9
3.2 Weimarer Republik (1919 - 1933).....	12
3.3 Nationalsozialismus (1933 - 1945).....	14
3.4 Nachkriegszeit (1945 - 1949).....	18
3.5 Geteiltes Deutschland (1949 - 1990)	20
3.5.1 BRD	20
3.5.2 DDR	23
3.6 Aktuell (1990 - heute)	24
4 Aktuelle rechtliche Lage im ausgewählten internationalen Vergleich	28
4.1 Polen.....	28
4.2 Argentinien	29
5 § 219a Strafgesetzbuch.....	31
5.1 Kristina Hänel.....	33
5.2 Politische Debatte	34
5.2.1 DIE LINKE.....	36
5.2.2 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	37
5.2.3 FDP	38
5.2.4 SPD.....	41
5.2.5 CDU/CSU	41
5.2.6 AfD	44
5.2.7 Ergebnis	45
5.2.8 Vergleich	49
6 Fazit	51
Kernsätze	54
Literaturverzeichnis.....	55
Sonstige Quellen	58
Rechtsprechungsverzeichnis	60
Rechtsquellenverzeichnis	60
Eidesstattliche Versicherung.....	61

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 3.4-1: Die vier Besatzungszonen.....	18
Abbildung 5.1-1: Kristina Hänel.....	33
Abbildung 5.2.7-1: Abstimmungsergebnis Gesetzentwurf CDU/CSU und SPD ..	46
Abbildung 5.2.7-2: Abstimmungsergebnis Gesetzentwurf CDU/CSU und SPD nach Fraktionen	46
Abbildung 5.2.7-3: Abstimmungsergebnis Gesetzentwurf DIE LINKE.	47
Abbildung 5.2.7-4: Abstimmungsergebnis Gesetzentwurf BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	47

Tabellenverzeichnis

Tabelle 3.5.1-1: Strafverhandlungen wegen Abtreibung, 1901	11
Tabelle 5.2.8-1: Vergleich der Fraktionen	50

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Erläuterung
BR	Bundesrat
BT	Deutscher Bundestag
i.d.F.	In der Fassung
RStGB	Reichsstrafgesetzbuch
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung

1 Einleitung

In Deutschland werden jährlich etwa 100.000 Schwangerschaftsabbrüche vorgenommen. So waren es im Jahr 2020 99.948 Schwangerschaftsabbrüche.¹ 5.048 wurden davon in Sachsen durchgeführt.²

Die Problematik um den Schwangerschaftsabbruch ist eine in der Gesellschaft stark kontrovers diskutierte Thematik, bei welcher zwei grundlegende Überzeugungen aufeinandertreffen. In der Debatte geht es vor allem darum, welches Schutzgut höher zu werten ist: Der Schutz des ungeborenen Lebens oder das Selbstbestimmungsrecht der Frau. Die konservative Position stellt den Schutz des ungeborenen Lebens über das Selbstbestimmungsrecht der Frau, da sie diesem das gleiche „unantastbare Recht auf Leben“ (Fenner, 2013) zuweist wie einem geborenen Menschen und Schwangerschaftsabbrüche deshalb ablehnt. Auf der Seite, auf welcher das Selbstbestimmungsrecht der Frau an oberster Stelle steht, gibt es die radikalliberale und gemäßigt liberale Position. Die radikalliberale Position gesteht dem ungeborenen Leben keinen eigenen Status zu. Sie hält Abtreibungen damit für generell zulässig in Bezug auf das Selbstbestimmungsrecht der Frau. Bei der gemäßigt liberalen Position werden dem Embryo über den Verlauf der Schwangerschaft mit stetiger Weiterentwicklung auch zunehmende Rechte zuerkannt. Wo am Anfang der Schwangerschaft das Selbstbestimmungsrecht der Frau dem Schutz des ungeborenen Lebens überlegen ist, ist dies zum Ende der Schwangerschaft genau umgekehrt.³

Die vorliegende Bachelorarbeit beschäftigt sich mit einer Analyse der geschichtlichen Entwicklung von Schwangerschaftsabbrüchen in Deutschland und der politischen Debatte um § 219a StGB. Dabei wird auf die gesellschaftliche Relevanz über die verschiedenen historischen Epochen eingegangen, die in der aktuellen politischen Debatte mündet. Darin treten Parteien und Fraktionen zu unterschiedlichen Gelegenheiten auf und gehen auf ihre Standpunkte und Überzeugungen ein. Dies geschieht durch inhaltliche Äußerungen bei Pressekonferenzen und Bundestagssitzungen sowie in eingereichten Gesetzentwürfen und Anträgen. In der Arbeit werden die Beiträge analysiert, zusammengefasst und ein Gesamtüberblick über die Diskussion erstellt. Abschließend erfolgt ein Vergleich der politischen Positionen der verschiedenen Bundestagsfraktionen.

¹ (Statistisches Bundesamt (Destatis), 2021)

² (Statistisches Bundesamt (Destatis), 2021)

³ (Fenner, 2013)

Am Rande der Bachelorarbeit wird zudem kurz auf den aktuellen Stand des Abtreibungsrechts der Länder Polen und Argentinien eingegangen, da es in diesen aktuell zu einer politischen Neuordnung kommt, welche sich in entgegengesetzte Richtungen entwickelt.

Darüber hinaus werden überblicksartig die unterschiedlichen Methoden eines Schwangerschaftsabbruches dargestellt, um einen guten Einstieg in die für die Lesenden nicht alltägliche Thematik zu geben.

2 Methoden des Schwangerschaftsabbruchs

Der Schwangerschaftsabbruch ist in Deutschland grundsätzlich strafbar und in § 218 StGB geregelt. Allerdings ist er nicht illegal. Es gibt Tatbestände unter denen Schwangere abtreiben dürfen, siehe Kapitel 3.6 Aktuell (1990 - heute).

Für ungewollt Schwangere kommen grundsätzlich zwei Methoden zum Abtreiben in Betracht. Zum einen der operative und zum anderen der medikamentöse Schwangerschaftsabbruch. Informationen darüber, welche Einrichtung (Arztpraxis, Klinik, etc.) welche Methode des Schwangerschaftsabbruchs durchführt, sind über die Arztpraxis, bei Schwangerschaftsberatungsstellen oder über eine Liste der Bundesärztekammer abrufbar.⁴

Der medikamentöse Schwangerschaftsabbruch kann bereits sehr zeitig in der Schwangerschaft, bis zum 63. Tag nach dem ersten Tag der letzten Monatsblutung, durchgeführt werden. Der Abbruch erfolgt mittels zwei verschiedener Medikamente, einem mit dem Wirkstoff Mifepriston und einem mit dem Wirkstoff Prostaglandin.⁵

Zu Beginn des medikamentösen Abtreibungsprozesses muss der Arzt bzw. die Ärztin ein Aufklärungsgespräch mit der Schwangeren führen. Hier wird der allgemeine Ablauf des Verfahrens erklärt und geprüft, ob etwas gegen die Einnahme der Medikamente spricht. Ist dies nicht der Fall, wird die Mifepriston-Tablette verabreicht. Diese hat zur Folge, dass innerhalb von 36 bis 48 Stunden nach Einnahme des Medikaments die Gebärmutterschleimhaut mit dem Embryo abgelöst wird.⁶

Nach Ablauf der Frist erfolgt ein zweiter Termin. Hier wird nun das Medikament mit dem Wirkstoff Prostaglandin verabreicht. Prostaglandin bewirkt eine Abbruchblutung, durch welche die Gebärmutterschleimhaut und der Embryo herausgelöst und ausgestoßen werden. Dieser Prozess kann wenige Stunden dauern.⁷

Nach etwa zwei bis drei Wochen findet eine Nachuntersuchung statt. Hier wird das Ende der Schwangerschaft überprüft und bestätigt. Dabei kann es vorkommen, dass sich noch Schwangerschaftsgewebe in der Gebärmutterhöhle befindet. Ist dies der Fall, können erneut Medikamente (siehe oben) verabreicht werden oder es wird ein operativer Schwangerschaftsabbruch durchgeführt.⁸

⁴ (Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, 2019)

⁵ (Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, 2019)

⁶ (Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, 2019)

⁷ (Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, 2019)

⁸ (Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, 2019)

Bei dem operativen Schwangerschaftsabbruch ist das gängige Verfahren die Vakuumaspiration (Absaugung). Die Ausschabung, als alternative Option, wird heutzutage nicht mehr empfohlen, da es hier häufig zu Komplikationen kommt.⁹

Bei der Absaugung wird die Schwangere, wie bei dem medikamentösen Schwangerschaftsabbruch, vor der Behandlung untersucht und die Lage der Gebärmutter sowie das Alter der Schwangerschaft bestimmt. Der eigentliche Eingriff dauert etwa 15 Minuten und erfolgt unter Vollnarkose oder mit Hilfe einer örtlichen Betäubung. Hierbei wird in die Gebärmutter ein schmales Röhrchen eingeführt und mit Hilfe dessen der Embryo und die Gebärmutterschleimhaut abgesaugt.¹⁰

⁹ (Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, 2018)

¹⁰ (Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, 2018)

3 Rechtliche Entwicklung in Deutschland

Bereits seit Beginn des 19. Jahrhunderts und mit der Epoche der Aufklärung wurde das Thema rund um Schwangerschaftsabbrüche stark diskutiert, da die neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse nicht mehr mit den tradierten mittelalterlichen Lehren vereinbar waren.¹¹

Entsprechend der verschiedenen historischen Abschnitte seit 1871 wird im Folgenden die Entwicklung des Abtreibungsrechts analysiert.

3.1 Deutsches Kaiserreich (1871 - 1918)

Mit Gründung des Deutschen Kaiserreichs 1871, durch den preußischen König Wilhelm I. im Spiegelsaal von Versailles, wurde das Reichsstrafgesetzbuch (RStGB) beschlossen. Dieses baut auf dem preußischen Strafgesetzbuch von 1851 auf. In der neuen Fassung von 1871 ist der Schwangerschaftsabbruch in den §§ 218 – 220 RStGB geregelt. Diese sind im 16. Abschnitt des zweiten Teils unter den „Verbrechen und Vergehen wider das Leben“ geregelt und hatten folgenden Wortlaut:¹²

§ 218 RStGB i.d.F. von 1871

(1) Eine Schwangere, welche ihre Frucht vorsätzlich abtreibt oder im Mutterleibe tötet, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

(3) Dieselben Strafvorschriften finden auf denjenigen Anwendung, welcher mit Einwilligung der Schwangeren die Mittel zu der Abtreibung oder Tödtung bei ihr angewendet oder ihr beigebracht hat.

§ 219 RStGB i.d.F. von 1871

Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer einer Schwangeren, welche ihre Frucht abgetrieben oder getödtet hat, gegen Entgelt die Mittel hierzu verschafft, bei ihr angewendet oder ihr beigebracht hat.

¹¹ (von Behren, 2004 S. 224)

¹² (von Behren, 2004 S. 36 f.)

§ 220 RStGB i.d.F. von 1871

- (1) *Wer die Leibesfrucht einer Schwangeren ohne deren Wissen oder Willen vorsätzlich abtreibt oder tötet, wird mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft.*
- (2) *Ist durch die Handlung der Tod der Schwangeren verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.*

Im Vergleich zum § 181 des preußischen StGB aus dem Jahr 1851, akzeptierte die Neuregelung in § 218 Abs. 2 RStGB mildernde Umstände, zum Beispiel im Falle einer Selbstabtreibung. Dieser Absatz kam neu hinzu und war im Wortlaut des preußischen Strafgesetzbuches noch nicht vorhanden:

§ 181 StGB i.d.F. von 1851

- (1) *Eine Schwangere, welche durch äußere oder innere Mittel ihre Frucht vorsätzlich abtreibt oder im Mutterleibe tötet, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.*
- (2) *Derjenige, welcher mit Einwilligung der Schwangeren die Mittel angewendet oder verabreicht hat, wird mit der nämlichen Strafe belegt.*

Trotz der Möglichkeit, aus § 218 Abs. 2 RStGB mildernde Umstände geltend zu machen, gab es in den §§ 218 – 220 RStGB keinen Weg um soziale, medizinische oder kriminologische Faktoren in die Entscheidung einfließen zu lassen. Allerdings wurden von der Rechtslehre und Rechtsprechung Schwangerschaftsabbrüche aufgrund medizinischer Notwendigkeit allgemein anerkannt. Generell waren Schwangerschaftsabbrüche dennoch verboten und die Durchführung strafbar. Der Gesetzgeber hatte dabei das Ziel, mittels Strafverfolgung Abtreibungen zu unterbinden.¹³ Die Zahlen stiegen allerdings trotzdem an, wie eine Statistik von 1901 zeigt:

¹³ (von Behren, 2004 S. 225)

Zeitraum	Zahl der abgeurteilten Abtreibungen	Verurteilungen	Freisprechungen
1882 - 1886	1099	839	260
1887 - 1891	1124	900	224
1892 - 1896	1727	1337	390
1897 - 1901	2033	1565	468
	5983	4641	1342

Tabelle 3.5.1-1: Strafverhandlungen wegen Abtreibung, 1901¹⁴

Trotz der allgemeinen Anerkennung von Schwangerschaftsabbrüchen, wenn sie medizinisch notwendig sind, standen sie dennoch unter Strafe und Ärzte konnten bei Durchführung zu Zuchthausstrafe verurteilt werden. Die ärztliche Rechtsunsicherheit bei Schwangerschaftsabbrüchen mit medizinischer Indikation führte dazu, dass Ärzte im Jahr 1906 Vorschläge zur Erneuerung der §§ 218 – 220 RStGB einreichten, wobei Abtreibungen dennoch grundsätzlich strafbar bleiben sollten.¹⁵ Aufgrund dessen beauftragte das Reichsjustizamt am 01.05.1906 eine Gruppe von Juristen mit der Aufgabe, einen Vorentwurf für eine Überarbeitung des RStGB auszuarbeiten. Dies dauerte von 1906 - 1909. Der erstellte Vorentwurf sah einen neuen § 217 RStGB¹⁶ und eine Milderung der Strafmaße vor. Allerdings wurden die ärztlichen Forderungen zur Beseitigung der Rechtsunsicherheit bei medizinischer Indikation nicht beachtet, was Kritik aus der Ärzteschaft und die Einreichung von Petitionen und eigenen Gesetzesentwürfen zur Folge hatte. Zwei Juristen, welche sich für die ärztlichen Forderungen einsetzten, reichten 1911 einen Gegenentwurf zum Vorentwurf von 1909 ein, welcher die medizinische Indikation enthielt.¹⁷ Resultat dieses Gegenentwurfs war die Einführung eines Zusatzpassus in dem neuen § 217 RStGB im Jahr 1912, welcher die medizinische Indikation enthält. Allerdings kamen alle Vor- und Gegenentwürfe nicht bis zur parlamentarischen Beratung, da sie vom Ersten Weltkrieg 1914 unterbrochen wurden.¹⁸

Der § 218 RStGB wurde oft als „Klassenparagraph“ betitelt, da Frauen der unteren Schicht keine finanziellen Mittel zur Verfügung hatten, um durch einen Arzt oder eine Ärztin anonym und diskret einen Schwangerschaftsabbruch durchführen zu lassen. Diesen Zugang hatten in der Regel nur Frauen aus den mittleren und oberen Schichten.¹⁹

¹⁴ (von Liszt, 1910 S. 8)

¹⁵ (von Behren, 2004 S. 158)

¹⁶ (von Behren, 2004 S. 161)

¹⁷ (von Behren, 2004 S. 163 ff.)

¹⁸ (von Behren, 2004 S. 167 f.)

¹⁹ (von Behren, 2004 S. 225)

3.2 Weimarer Republik (1919 - 1933)

Nach Ende des Ersten Weltkrieges im Jahr 1918 war Deutschland in einer wirtschaftlichen Krise. Es gab eine enorme Lebensmittelknappheit und starke Wohnungsnot. So hatten 1920 in Berlin 150.000 Familien nur je ein Zimmer zur Verfügung.²⁰ Die schwierige finanzielle Lage sorgte dafür, dass Schwangerschaftsabbrüche nun auch öffentlich diskutiert wurden und an Bedeutung gewannen. Außerdem fachte die komplette Legalisierung von Schwangerschaftsabbrüchen in der Sowjetunion im Jahr 1917 die Diskussionen weiter an. Eine weitere Dynamisierung erfuhr die Thematik auch durch die sich weiterentwickelte, neue Frauenrolle nach dem Krieg. Durch die hohen Menschenverluste konnten viele Frauen nicht mehr durch ihre Männer versorgt werden und waren nun selbst Haupt- und Alleinverdiener.²¹ So waren 1918 75% der erwerbsfähigen Frauen in einem Beschäftigungsverhältnis.²² Das Gefühl der eigenen Unabhängigkeit und Selbstständigkeit stärkte das Selbstbewusstsein vieler Frauen und förderte überdies das politische Interesse.

Durch die existenzielle Notsituation vieler Frauen gab es weiterhin eine Vielzahl von Abtreibungen. Für die 1920er Jahre wurde angenommen, dass es etwa 300.000 bis eine Million Abtreibungen pro Jahr waren.²³ Dabei bekamen, wie schon im Deutschen Kaiserreich, vor allem Frauen aus der unteren Schicht rechtliche Probleme durch Strafverfolgung („Klassenparagraph“).²⁴

Die öffentliche Diskussion über den Schwangerschaftsabbruch war von vier Positionen geprägt:

- die ersatzlose Streichung des § 218 RStGB,
- die Fristenregelung,
- die Indikationsregelung
- und die Strafmilderung

Die drastischste Position war die der ersatzlosen Streichung des § 218 RStGB nach sowjetischem Vorbild und der damit vollkommenen Legalisierung des Schwangerschaftsabbruches. Bei der Fristenregelung sollte die Frau die Möglichkeit haben, innerhalb der ersten drei Schwangerschaftsmonate straffrei abtreiben zu können, wobei der Schwangerschaftsabbruch generell strafbar bleiben sollte. Die Befürworter der

²⁰ (von Behren, 2004 S. 234)

²¹ (von Behren, 2004 S. 235 f.)

²² (von Soden, 1988 S. 45)

²³ (Neumann, 1991 S. 307)

²⁴ (von Behren, 2004 S. 239)

Indikationsregelung forderten die Einführung mindestens der seit dem Kaiserreich diskutierten medizinischen Indikation. Darüber hinaus wurde auch die soziale, eugenische (bei Erb-erkrankung des Kindes) und kriminologische (bei Vergewaltigung der Mutter) Indikation diskutiert. Die Strafmilderung war die gemäßigtste Position. Ihre Anhänger wollten die allgemeine Strafbarkeit beibehalten, allerdings das Strafmaß reduzieren.²⁵

1924 reichten die SPD und KPD Anträge zur Änderung der §§ 218 – 220 RStGB ein. Während die SPD die Einführung der Dreimonatsfristenlösung erreichen wollte, forderte die KPD die vollständige Abschaffung der §§ 218, 219 RStGB. Allerdings wurde der Antrag der KPD direkt von den konservativen Regierungsparteien gekippt und für erledigt erklärt. Der Antrag der SPD ging hingegen an den Rechtsausschuss. Da dieser hier ebenfalls auf Kritik stieß, milderte die SPD ihre Forderungen und verlangte zumindest eine Herabsetzung des Strafmaßes. Am 02.03.1926 veröffentlichte der Rechtsausschuss schließlich einen Entwurf für das „Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches“, welcher mit einer Stimmenmehrheit von 214 : 173²⁶ am 18.05.1926 in Kraft trat und folgenden Wortlaut hatte:²⁷

§ 218 RStGB i.d.F. von 1926

(1) Eine Frau, die ihre Frucht im Mutterleib oder durch Abtreibung tötet oder die Tötung durch einen anderen zulässt, wird mit Gefängnis bestraft.

(2) Ebenso wird ein anderer bestraft, der eine Frucht im Mutterleib oder durch Abtreibung tötet.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Wer die in Abs. 2 bezeichnete Tat ohne Einwilligung der Schwangeren oder gewerbsmäßig begeht, wird mit Zuchthaus bestraft. Ebenso wird bestraft, wer einer Schwangeren ein Mittel oder Werkzeug zur Abtreibung der Frucht gewerbsmäßig verschafft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter drei Monaten ein.

Der § 218 RStGB i.d.F. von 1926 ersetzte die §§ 218 - 220 RStGB i.d.F. von 1871. Eine wichtige Änderung war hierbei die Herabsetzung der Strafe von Zuchthaus auf Gefängnis. Darüber hinaus gab es im Strafraum, im Vergleich zu der Fassung von 1871 mit sechs Monaten, keine Mindestdauer mehr, wodurch die Verurteilung zu einem Tag Gefängnis ermöglicht wurde. Allerdings wurden die Forderungen der Fristenregelung oder

²⁵ (von Behren, 2004 S. 243 ff.)

²⁶ (von Behren, 2004 S. 296 ff.)

²⁷ (RGBl. I 1926, S. 239)

medizinischen Indikation nicht umgesetzt, wodurch sich Ärzte mit medizinisch notwendigen Schwangerschaftsabbrüchen weiterhin strafbar machten.²⁸

Aufgegriffen wurde die medizinische Indikation mit den Reichsgerichtsurteilen von 1927 und 1928. Bei dem Urteil vom 11.03.1927 ging es um die Frage, ob ein Arzt oder eine Ärztin einen Schwangerschaftsabbruch vornehmen darf, wenn die Schwangere sonst einen Selbstmord begehen würde. Hier stellte das Gericht fest, dass der Abbruch in diesem Fall nicht rechtswidrig ist, wenn er das einzige Mittel zur Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr für das Leben und die Gesundheit der Schwangeren ist.²⁹ Das Reichsgerichtsurteil vom 20.04.1928 ergänzte das Urteil von 1927 noch. Demnach muss der Notstand der Schwangeren gründlich von einem ausgebildeten Arzt bzw. einer Ärztin mit entsprechenden medizinischen Kenntnissen überprüft werden.³⁰ Die medizinische Indikation wurde somit bei Vorliegen einer Notlage und gründlicher Güterabwägung durch einen approbierten Arzt oder eine approbierte Ärztin durch die Reichsgerichtsurteile richterlich bestätigt und gab den Ärzten eine gewisse Rechtssicherheit.³¹

3.3 Nationalsozialismus (1933 - 1945)

Mit der Ernennung Adolf Hitlers zum Reichskanzler am 30.01.1933 begann die Zeit des Nationalsozialismus und die Reformierung des Abtreibungsstrafrechts.

Als ersten Schritt wurden die in der Weimarer Republik gegründeten Sexualberatungsstellen, welche über Themen wie Sexualaufklärung und Schwangerschaftsabbrüche informiert haben, geschlossen und Beratungsstellen für „Erb- und Rassenpflege“ eingerichtet. Ziel war es hier der Bevölkerung Fragen zur „arischen Abstammung“, Erbkrankheiten und der Gattenwahl zu beantworten. Dieses Angebot wurde von vielen Menschen angenommen.³²

Am 26.05.1933 wurden die von 1926 entfallenen §§ 219, 220 RStGB wieder eingeführt. Dabei hatte § 219 RStGB i.d.F. von 1933 nun einen Absatz 2:³³

§ 219 RStGB i.d.F. von 1933

(1) Wer zu Zwecken der Abtreibung Mittel, Gegenstände oder Verfahren öffentlich ankündigt oder anpreist oder solche Mittel oder Gegenstände

²⁸ (von Behren, 2004 S. 298 ff.)

²⁹ (Reichsgericht, Urteil v. 11.03.1927 (Az. I 105/26))

³⁰ (Reichsgericht, Urteil v. 20.04.1928 (Az. I 160/28))

³¹ (von Behren, 2004 S. 302 ff.)

³² (von Behren, 2004 S. 327 f.)

³³ (RGBl. I 1933, S. 295 f.)

an einem allgemein zugänglichen Orte ausstellt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 findet keine Anwendung, wenn Mittel, Gegenstände oder Verfahren, die zu ärztlich gebotenen Unterbrechungen der Schwangerschaft dienen, Ärzten oder Personen, die mit solchen Mitteln oder Gegenständen erlaubterweise Handel treiben, oder in ärztlichen oder pharmazeutischen Fachzeitschriften angekündigt oder angepriesen werden.

§ 220 RStGB i.d.F. von 1933

Wer öffentlich seine eigenen oder fremde Dienste zur Vornahme oder Förderung von Abtreibungen anbietet, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Dieser neue Absatz 2 regelte zwar immer noch nicht ausdrücklich die medizinische Indikation, allerdings ist hier nun die Rede von „ärztlich gebotenen Unterbrechungen“.³⁴

Das erste rassenhygienische Gesetz der Nationalsozialisten ist das „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ vom 14.07.1933.³⁵ Dieses wird auch „Sterilisationsgesetz“ oder „Erbgesundheitsgesetz“ genannt und besagt, dass erbkrankte Menschen unfruchtbar gemacht werden sollen, wenn anzunehmen ist, dass ihre Nachkommen ebenfalls Erbschäden erleiden werden.³⁶ Dabei erlaubte § 12 des Sterilisationsgesetzes die Unfruchtbarmachung auch unter Zwang und damit gegen den Willen des Patienten.³⁷

Die in den §§ 218 – 220 RStGB noch fehlende medizinische Indikation wurde durch das „Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ (Erbgesundheitsgesetz) vom 26.06.1935 nun in § 14 Abs. 1 gesetzlich geregelt:³⁸

§ 14 Abs. 1 Erbgesundheitsgesetz i.d.F. von 1935

Eine Unfruchtbarmachung oder Schwangerschaftsunterbrechung, die nicht nach den Vorschriften dieses Gesetzes erfolgte, sowie eine Entfernung der Keimdrüsen sind nur dann zulässig, wenn ein Arzt sie nach den Regeln der ärztlichen Kunst zur Abwendung einer ernsten Gefahr für das Leben oder die Gesundheit desjenigen, an dem er sie vornimmt, und mit dessen Einwilligung vollzieht.

³⁴ (von Behren, 2004 S. 329 f.)

³⁵ (RGBl. I 1933, S. 529)

³⁶ (von Behren, 2004 S. 331 ff.)

³⁷ (RGBl. I 1933, S. 530)

³⁸ (RGBl. I 1935, S. 773)

Demnach darf der Arzt bzw. die Ärztin bei einer ernsten Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der Schwangeren einen Schwangerschaftsabbruch vornehmen. Voraussetzung hierfür ist die Durchführung durch einen Arzt oder eine Ärztin und die Einwilligung der Schwangeren. Diese erlangten die Ärzte allerdings häufig nur unter Druck.³⁹ Darüber hinaus wurde durch das Änderungsgesetz auch teilweise und unter bestimmten Bedingungen die eugenische Indikation geregelt. § 10a besagt, dass die Schwangerschaft mit Einwilligung der Schwangeren unterbrochen werden kann, wenn das Erbgesundheitsgericht rechtskräftig die Unfruchtbarmachung der erbkranken Frau festgestellt hat, das Kind noch nicht lebensfähig ist und der Schwangerschaftsabbruch keine Gefahr für die Gesundheit oder das Leben der Schwangeren darstellt.⁴⁰

Durch die „Vierte Verordnung zur Ausführung des Gesetzes gegen erbkranken Nachwuchs“ vom 18.07.1935 wurde für jeden Schwangerschaftsabbruch ein umfassendes und kompliziertes Gutachterverfahren verlangt. Dieses hatte zum Ziel, Abtreibungen von „erbgesunden“ Frauen vorzubeugen und nur in absoluten Notfällen zuzulassen.⁴¹

Mit Inkrafttreten des „Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der Ehre des deutschen Volkes“ (Blutschutzgesetz) vom 15.09.1935 und des „Gesetzes zum Schutz der Erbgesundheit des deutschen Volkes“ (Ehegesundheitsgesetz) vom 18.10.1935 wurde die Ehe und der außereheliche Verkehr zwischen „gesunden Staatsangehörigen mit deutschem und artverwandtem Blut“ und Juden (Blutschutzgesetz) oder „Erbkranken“ (Ehegesundheitsgesetz) verboten. Ziel der Gesetze war die Verhinderung von „rasenhygienisch“ ungewollten Geburten.⁴²

Am 19.09.1940 sendete Dr. Leonardo Conti, der damalige sogenannte Reichsgesundheitsführer, einen Geheimerlass an alle Gesundheitsämter. Darin verfügte er, dass künftig bei „rasseschänderischem Verkehr“ das Kind auch gegen den Willen der Schwangeren abzutreiben ist.⁴³

Mit der „Verordnung zum Schutz von Ehe, Familie und Mutterschaft“ vom 09.03.1943 wurden die §§ 218 – 220 RStGB erneut reformiert.⁴⁴

§ 5 Abs. 3 Verordnung zum Schutz von Ehe, Familie und Mutterschaft i.d.F. von 1943

Wer sonst die Leibesfrucht einer Schwangeren abtötet, wird mit Zuchthaus, in minder schweren Fällen mit Gefängnis bestraft. Hat der Täter dadurch

³⁹ (von Behren, 2004 S. 362)

⁴⁰ (von Behren, 2004 S. 336)

⁴¹ (von Behren, 2004 S. 341 ff.)

⁴² (von Behren, 2004 S. 344 f.)

⁴³ (von Behren, 2004 S. 352)

⁴⁴ (RGBl. I 1943, S. 140 f.)

*die Lebenskraft des deutschen Volkes fortgesetzt beeinträchtigt, so ist auf
Todesstrafe zu erkennen.*

Mit § 5 Abs. 3 S. 2 der Verordnung wird die Abtreibung durch Dritte nun in bestimmten Fällen unter Todesstrafe gestellt. Dies tritt ein, wenn der Täter „die Lebenskraft des deutschen Volkes fortgesetzt beeinträchtigt“ hat. Auffällig ist hier außerdem, dass nicht mehr das individuelle Leben als Rechtsgut geschützt wird, sondern die „Lebenskraft des deutschen Volkes“ oberstes Rechtsgut ist.⁴⁵

Durch den „Erlaß über die Unterbrechung von Schwangerschaften, die auf eine Vergewaltigung von Frauen durch Angehörige der Sowjetarmee zurückzuführen sind“ vom 14.03.1945 wurde eine „kriminologisch-rassische“ Indikation eingeführt. Demnach durften Frauen ihre Schwangerschaft unterbrechen lassen, wenn sie von einem sowjetischen Soldaten vergewaltigt wurden. Eine Schwangerschaft, die allerdings auf eine Vergewaltigung von westalliierten Soldaten zurückzuführen ist, durfte hingegen nicht abgebrochen werden. Damit sollte der Erlass nicht dem persönlichen Leid der betroffenen Frauen gerecht werden, sondern lediglich „rassisch minderwertig angesehenen Nachwuchs“ verhindern.⁴⁶

Im Ergebnis diene die nationalsozialistische Abtreibungsgesetzgebung nur übergeordneten rassenpolitischen Zielen. Auch die erstmalige Einführung von Indikationen zum Schwangerschaftsabbruch stellte lediglich eine Scheinliberalisierung dar, welche ausschließlich den bevölkerungspolitischen Zwecken nützen sollte.⁴⁷

⁴⁵ (von Behren, 2004 S. 354 f.)

⁴⁶ (von Behren, 2004 S. 358 f.)

⁴⁷ (von Behren, 2004 S. 364 ff.)

3.4 Nachkriegszeit (1945 - 1949)

Nach Ende des Zweiten Weltkrieges hoben die Militärregierungen der Alliierten, im Rahmen einer allgemeinen Anweisung an die Richter, alle Strafverschärfungen auf, die in der Zeit des Nationalsozialismus seit Ernennung Hitlers zum Reichskanzler 1933 erlassen wurden. Hiervon war unter anderem die Todesstrafe betroffen, die mit der „Verordnung zum Schutz von Ehe, Familie und Mutterschaft“ vom 09.03.1943 einherging. Allerdings wurde keine Regelung zum Umgang mit dem § 218 RStGB getroffen, wodurch Ärzte erneut keine Rechtssicherheit hatten, wie mit Schwangerschaftsabbrüchen umzugehen ist. Aufgrund der Aufteilung in die vier Besatzungszonen gab es neben der allgemeinen Rechtsunsicherheit auch noch eine Zersplitterung des Abtreibungsrechts.⁴⁸

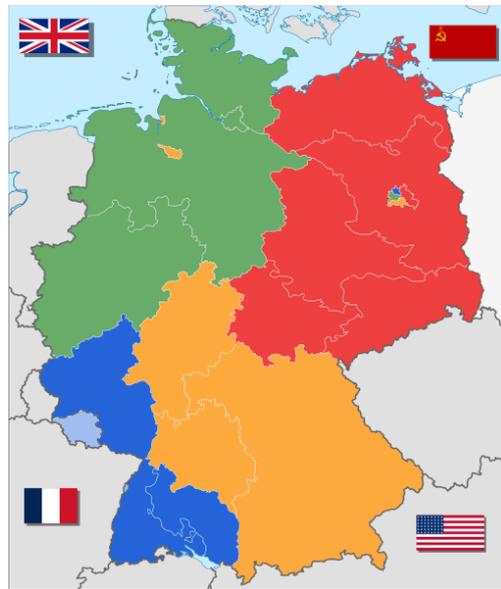


Abbildung 3.4-1: Die vier Besatzungszonen (Wikimedia)

In der amerikanischen Besatzungszone wurde das Erbgesundheitsgesetz i.d.F. vom 18.07.1935 für unanwendbar erklärt und der rechtlich abgesicherte Schwangerschaftsabbruch mit medizinischer Indikation aus § 14 Erbgesundheitsgesetz entfiel. Demnach begründete sich der medizinisch notwendige Schwangerschaftsabbruch erneut auf das Urteil des Reichsgerichts vom 11.03.1927 aus der Zeit der Weimarer Republik, wobei nun auch die psychische Gesundheit, zum Beispiel nach einer Vergewaltigung, mit einbezogen wurde.⁴⁹

In der britischen Besatzungszone hingegen war § 14 Abs. 1 des Erbgesundheitsgesetzes weiterhin gültig, um den medizinisch notwendigen Schwangerschaftsabbruch durchzuführen. Dies wurde damit begründet, dass die medizinisch notwendige Abtreibung kein Ausdruck nationalsozialistischer Auffassungen ist und diese Regelung demnach weiterhin wirksam ist.⁵⁰

In der Summe war der medizinisch indizierte Schwangerschaftsabbruch in den westlichen Besatzungszonen, wenn auch aus unterschiedlichen Regelungen heraus, zulässig. Der kriminologisch indizierte Schwangerschaftsabbruch, aufgrund von Vergewaltigungen durch alliierte Soldaten, erlangte in der Nachkriegszeit besondere Bedeutung und

⁴⁸ (von Behren, 2004 S. 366)

⁴⁹ (von Behren, 2004 S. 367, 374)

⁵⁰ (von Behren, 2004 S. 367 f.)

wurde in einigen Landesteilen durch Sonderregelungen abgedeckt. Von großer Bedeutung für die Abtreibungspraxis in Hessen war der „Marburger Beschluss“ vom 15.05.1945.⁵¹ Hierbei wurde bestimmt, dass Frauen, die angaben, vergewaltigt worden zu sein, die Schwangerschaft unterbrechen dürfen. Allerdings müssen sie diese Behauptung vor einem Amtsarzt/-ärztin oder einer Ärztekammer glaubhaft machen. Erst wenn ihnen diese Glaubhaftmachung bestätigt wurde, können sie den Eingriff von einem Arzt oder einer Ärztin vornehmen lassen. Aufgrund von ähnlichen Beschlüssen und Vorgehensweisen wurde der kriminologisch indizierte Schwangerschaftsabbruch auch in Heidelberg und später durch entsprechende Verordnung in Baden und Württemberg anerkannt. Hierbei wurde allerdings nicht der kriminologisch indizierte Schwangerschaftsabbruch eingeführt, sondern die medizinische Indikation auf die körperlichen und seelischen Auswirkungen der Vergewaltigung ausgeweitet.⁵²

In der sowjetischen Besatzungszone wurden bis zur Neuregelung des Abtreibungsrechts keine Verfahren bei Verstößen gegen § 218 RStGB eingeleitet. Aufgrund der auch in der sowjetischen Besatzungszone zunehmenden Vergewaltigungen durch Angehörige der Roten Armee wurde am 29.08.1945 das thüringische „Gesetz über Unterbrechung der durch ein Sittlichkeitsverbrechen verursachten Schwangerschaft“ erlassen. Dieses Gesetz gab Frauen die Möglichkeit, innerhalb von zwei Monaten nach der Vergewaltigung einen Schwangerschaftsabbruch zu beantragen. Dieser musste anschließend innerhalb der ersten drei Schwangerschaftsmonate durchgeführt werden. Ähnliche Gesetze wurden daraufhin ebenfalls in Sachsen (04.06.1947), Brandenburg (06.11.1947), Mecklenburg (28.11.1947) und Sachsen-Anhalt (07.02.1948) erlassen.⁵³ Mit Hilfe derer wurde darüber hinaus auch der medizinisch indizierte Schwangerschaftsabbruch straflos. Das mecklenburgische Gesetz sah zusätzlich, neben der kriminologischen und medizinischen, auch eine eugenische Indikation bei ernsten seelischen oder körperlichen Erbschäden vor. Außerdem erlaubte die sächsische, thüringische und mecklenburgische Gesetzgebung Abtreibungen aus sozialen Gründen, wenn diese Gründe eine gesundheitliche Gefährdung der Schwangeren zur Folge haben.⁵⁴ In der westlichen Besatzungszone wurde der sozial indizierte Schwangerschaftsabbruch dagegen komplett abgelehnt.⁵⁵

⁵¹ (Gante, 1991 S. 30)

⁵² (von Behren, 2004 S. 368 f.)

⁵³ (von Behren, 2004 S. 370 f.)

⁵⁴ (Gante, 1991 S. 28)

⁵⁵ (von Behren, 2004 S. 380)

3.5 Geteiltes Deutschland (1949 - 1990)

Nach Beendigung des Zweiten Weltkrieges und der vorübergehenden Aufteilung Deutschlands in die vier Besatzungszonen bildete sich am 23.05.1949 aus der amerikanischen, britischen und französischen Besatzungszone heraus die Bundesrepublik Deutschland (BRD). Auf dem Gebiet der sowjetischen Besatzungszone wurde am 07.10.1949 die Deutsche Demokratische Republik (DDR) gegründet.

Während in der BRD im Abtreibungsstrafrecht das Ziel der Schutz des ungeborenen Lebens war, verfolgte die DDR vorrangig die „Durchsetzung der Gleichberechtigung der Frau in der sozialistischen Gesellschaft“ (von Behren, 2004 S. 450).

3.5.1 BRD

Mit der enormen Verbesserung der Lebensverhältnisse seit 1949, durch den Wiederaufbau und ein stetiges Wirtschaftswachstum, gab es auch einen deutlichen Rückgang der durchgeführten Schwangerschaftsabbrüche. Darüber hinaus wurde in den 1950er und 1960er Jahren die Gesellschaft „desexualisiert“ und über Themen wie Geburtenregelung und Schwangerschaftsabbrüche nicht mehr gesprochen. Vor diesem Hintergrund überrascht es nicht, dass das Abtreibungsrecht nur schleppend überarbeitet wurde. Daher enthielt der „Entwurf eines Dritten Strafrechtsänderungsgesetz“, welcher am 04.08.1953 beschlossen wurde, lediglich die Streichung der Todesstrafe aus § 218 StGB (siehe unten). Diese wurde in der Zeit des Nationalsozialismus im Jahr 1943 durch die „Verordnung zum Schutz von Ehe, Familie und Mutterschaft“ eingeführt. § 219 StGB erhielt bei der Reform von 1953 wieder den Wortlaut der geltenden Fassung zwischen 1933 und 1943 (siehe Kapitel 3.3 Nationalsozialismus (1933 - 1945)).⁵⁶

§ 218 StGB i.d.F. von
1953

(1) Eine Frau, die ihre Leibesfrucht abtötet oder die Abtötung durch einen anderen zulässt, wird mit Gefängnis, in besonders schweren Fällen mit Zuchthaus bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 218 RStGB i.d.F. von
1943

(1) Eine Frau, die ihre Leibesfrucht abtötet oder die Abtötung durch einen anderen zulässt, wird mit Gefängnis, in besonders schweren Fällen mit Zuchthaus bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

⁵⁶ (von Behren, 2004 S. 398 f., 404)

(3) Wer sonst die Leibesfrucht einer Schwangeren abtötet, wird mit Zuchthaus, in minder schweren Fällen mit Gefängnis bestraft. (weggefallen)

*(3) Wer sonst die Leibesfrucht einer Schwangeren abtötet, wird mit Zuchthaus, in minder schweren Fällen mit Gefängnis bestraft. **Hat der Täter dadurch die Lebenskraft des deutschen Volkes fortgesetzt beeinträchtigt, so ist auf Todesstrafe zu erkennen.***

(4) Wer einer Schwangeren ein Mittel oder einen Gegenstand zur Abtötung der Leibesfrucht verschafft, wird mit Gefängnis, in besonders schweren Fällen mit Zuchthaus bestraft.

(4) Wer einer Schwangeren ein Mittel oder einen Gegenstand zur Abtötung der Leibesfrucht verschafft, wird mit Gefängnis, in besonders schweren Fällen mit Zuchthaus bestraft.

Erst Anfang der 1960er Jahre, mit der Reform des gesamten Strafrechts, erlangte das Abtreibungsthema wieder Relevanz. Die Reform sah zwei Entwürfe von 1960 und 1962 vor. Einigkeit herrschte dabei, endlich den medizinisch indizierten Schwangerschaftsabbruch gesetzlich zu regeln, da dieser noch über den § 218 StGB in Verbindung mit dem Reichsgerichtsurteil von 1927 begründet wurde. Darüber hinaus wurde stark über die Einbeziehung einer kriminologischen Indikation diskutiert, aber am Ende nicht aufgenommen, aus Angst, dass diese missbraucht werden könnte. Auch wenn es in der vierten Legislaturperiode des deutschen Bundestages nicht mehr zu einem parlamentarischen Beschluss und Verabschiedung des Entwurfes von 1962 kam, regte es doch die später geführte öffentliche Diskussion über die Einführung einer kriminologischen Indikation an.⁵⁷

Durch die Einführung der Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bei Selbstabtreibung durch das „Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts“ vom 25.06.1969 wurde die Selbstabtreibung zum Vergehen herabgestuft. Damit wurde es möglich, ein Verfahren wegen geringfügigkeit nach § 153 StPO einzustellen.⁵⁸

Mit dem gesellschaftlichen Umschwung und der beginnenden „sexuellen Revolution“ Ende der 1960er Jahre wurde auch die öffentliche Diskussion zum Schwangerschaftsabbruch wieder lauter. So fuhren nun viele Frauen nach England oder in die Niederlande, um einen Schwangerschaftsabbruch vornehmen zu lassen, da hier ein liberaleres Abtreibungsrecht herrschte.⁵⁹ Durch die öffentlichen Diskussionen kam es zu Druck auf den

⁵⁷ (von Behren, 2004 S. 405 ff.)

⁵⁸ (von Behren, 2004 S. 411 f.)

⁵⁹ (von Behren, 2004 S. 413 f.)

Gesetzgeber, das Abtreibungsrecht zu überarbeiten. In Folge dessen erarbeiteten die Fraktionen der FDP, SPD und CDU/CSU jeweils verschiedene Entwürfe, welche anschließend in den Bundestag eingebracht und diskutiert werden sollten. Davon reichten die FDP und SPD einen gemeinsamen Gesetzentwurf ein. Die FDP-Fraktion beschloss dabei bereits am 01.07.1971 die Einführung einer Fristenregelung. Die SPD-Fraktion, welche sich zu Beginn der Beratungen noch eindeutig für eine Indikationslösung ausgesprochen hatte, erfuhr durch die von Alice Schwarzer öffentlich initiierte Aktion "Wir haben abgetrieben!"⁶⁰ einen deutlichen Meinungsumschwung innerhalb der Partei. So forderte nun auch der Großteil der SPD-Fraktion die Fristenlösung. Daraus folgend erarbeiteten die SPD- und FDP-Fraktion einen gemeinsamen Gesetzentwurf. Dieser sah eine Fristenregelung von drei Monaten vor. Die CDU/CSU-Fraktion lehnte dies jedoch komplett ab und forderte eine erweiterte medizinische Indikation.⁶¹

Die in den Bundestag eingebrachten Gesetzentwürfe wurden heftig diskutiert. Nach mehreren Abstimmungen in verschiedenen Lesungen, wurde der Fristenregelungsentwurf mit 247 zu 233 Stimmen (9 Enthaltungen) angenommen und am 18.06.1974 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Allerdings konnte das Gesetz nicht in Kraft treten, da mehrere unionsregierte Bundesländer das Bundesverfassungsgericht anriefen, um die Fristenregelung zu verhindern.⁶²

Sein Urteil fällte das Bundesverfassungsgericht am 25.02.1975 und kippte damit das beschlossene Gesetz mit der Einführung der Fristenregelung, da diese nicht mit dem Grundgesetz vereinbar sei. Als Begründung gab das Bundesverfassungsgericht an, dass das werdende Leben nicht im gebotenen Umfang geschützt werde.⁶³

Nach dem Erstellen eines an das Urteil angepassten Gesetzentwurfes, trat am 18.05.1976 das „Fünfzehnte Strafrechtsänderungsgesetz“ in Kraft. Das Gesetz sah in § 218 Abs. 3 S. 2 StGB zumindest eine faktische Fristenlösung und in § 218a StGB eine medizinische, eugenische, kriminologische und soziale Indikation vor. Voraussetzung dafür war ein ärztliches Beratungsgespräch, welches mindestens drei Tage vor dem Eingriff stattfinden und der Schwangeren Möglichkeiten zur Fortsetzung der Schwangerschaft aufzeigen sollten.⁶⁴ Diese Rechtslage galt bis zur Neuregelung im Rahmen der Wiedervereinigung 1990 fort.⁶⁵

⁶⁰ Die Aktion „Wir haben abgetrieben!“ war eine bundesweite Kampagne, welche im „Stern“ ab 03.06.1971 veröffentlicht wurde. Dabei wurden zu Beginn Name, Beruf, Adresse und Unterschrift von 374 Frauen veröffentlicht, welche bereits einen Schwangerschaftsabbruch haben durchführen lassen. In späteren Ausgaben waren es mehrere Tausende. (von Behren, 2004 S. 425)

⁶¹ (von Behren, 2004 S. 437 ff.)

⁶² (von Behren, 2004 S. 466 ff.)

⁶³ (BVerfGE 39, 1 <82 ff.>)

⁶⁴ (BGBl. I 1976, S. 1213 ff.)

⁶⁵ (von Behren, 2004 S. 493 ff.)

3.5.2 DDR

Die Betrachtung des Abtreibungsrechts in der DDR ist von großer Bedeutung, da das heutige Bundesrecht maßgeblich auf dem der DDR aufbaut und somit eine hohe Relevanz hat.

Am 27.09.1950 trat das „Gesetz über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau“ (Mutterschutzgesetz) in Kraft. Durch dessen § 11 wurden die verschiedenen Landesgesetze aus der ehemaligen sowjetischen Besatzungszone aufgehoben und nun einheitlich geregelt.⁶⁶

§ 11 Mutterschutzgesetz i.d.F. von 1950

(1) Im Interesse des Gesundheitsschutzes der Frau und der Förderung der Geburtenzunahme ist eine künstliche Unterbrechung der Schwangerschaft nur zulässig, wenn die Austragung des Kindes das Leben oder die Gesundheit der schwangeren Frau ernstlich gefährdet oder wenn ein Elternteil mit schwerer Erbkrankheit belastet ist. Jede andere Unterbrechung der Schwangerschaft ist verboten und wird nach den bestehenden Gesetzen bestraft.

(2) Die Schwangerschaftsunterbrechung darf nur mit Erlaubnis einer Kommission durchgeführt werden, die sich aus Ärzten, Vertretern der Organe des Gesundheitswesens und des Demokratischen Frauenbundes zusammensetzt. Die Mitglieder der Kommission unterliegen der Schweigepflicht. Die Verletzung der Schweigepflicht wird mit Gefängnis bestraft.

(3) Die Unterbrechung der Schwangerschaft darf nur von Fachärzten in Krankenhäusern durchgeführt werden.

(4) Das Nähere wird durch eine Verordnung geregelt, die das Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz erläßt.

§ 11 Mutterschutzgesetz regelte bis zur Reformierung des Abtreibungsrechts 1972 den Umgang mit Schwangerschaftsabbrüchen. Demnach waren Schwangerschaftsabbrüche generell strafbar, außer die Gesundheit oder das Leben der Schwangeren waren ernsthaft gefährdet (medizinische Indikation) oder einer der beiden Elternteile hatte eine schwere Erbkrankheit (eugenische Indikation).

⁶⁶ (von Behren, 2004 S. 371)

Mit der in der DDR verkündeten Gleichberechtigung der Frau wurde der Druck der Gesellschaft auf eine Reformierung des Schwangerschaftsrechts immer größer. Durch zunehmende illegale Abtreibungen und der Auflockerung des Abtreibungsrechts in den Nachbarländern Tschechoslowakei, Ungarn und Polen wurde am 09.03.1972 auch das Schwangerschaftsrecht der DDR reformiert. Mit Erlass des „Gesetzes über die Unterbrechung der Schwangerschaft“ wurde § 11 des Mutterschutzgesetzes aufgehoben und eine Fristenregelung eingeführt. Diese erlaubte es Frauen nun innerhalb der ersten 12 Schwangerschaftswochen durch einen ärztlichen Eingriff in einer geburtshilflich-gynäkologischen Einrichtung die Schwangerschaft unterbrechen zu lassen. Ein Abbruch nach Ablauf der ersten 12 Schwangerschaftswochen war nur zulässig, wenn das Leben der Schwangeren stark gefährdet ist.⁶⁷

Im Vergleich zur Regelung der BRD, welche das ungeborene Leben durch Beratungsgespräche mit der Schwangeren schützen wollte, verfolgte die DDR mit ihrer Gesetzgebung hauptsächlich das Ziel der Durchsetzung der Gleichberechtigung der Frau.⁶⁸

3.6 Aktuell (1990 - heute)

Mit der deutschen Wiedervereinigung am 03.10.1990 und dem damit verbundenem Beitritt der neuen Bundesländer zur BRD, wurde der Zustand der deutschen Teilung beendet. Im Rahmen dessen musste nun das ehemals west- und ostdeutsche Recht angeglichen werden. Bei den Vertragsverhandlungen zum Einigungsvertrag konnte sich allerdings nicht geeinigt werden und die bundesdeutsche Indikationslösung somit nicht auf das ehemalige DDR-Gebiet übertragen werden. Deshalb galt dort die Fristenregelung weiter fort und der bundesdeutsche Gesetzgeber wurde über den Einigungsvertrag angewiesen, bis zum 31.12.1992 eine bundeseinheitliche Regelung zu finden.⁶⁹

Im Juli 1992 wurde das „Schwangeren- und Familienhilfegesetz“ (SFHG) verabschiedet. Dieses sah eine komplette Neuregelung der §§ 218 ff. StGB vor. Eine wesentliche Änderung zum vorherigen Abtreibungsrecht bestand darin, dass der Schwangerschaftsabbruch als „nicht rechtswidrig“ gelten sollte, wenn die Schwangere den Abbruch innerhalb der ersten 12 Schwangerschaftswochen von einem Arzt oder einer Ärztin nach einem vorherigen Beratungsgespräch vornehmen lässt.⁷⁰ Diese Regelungen standen jedoch im Widerspruch zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25.02.1975, welches dem ungeborenen Leben besonderen Schutz zugewiesen hatte. Dieser besondere

⁶⁷ (von Behren, 2004 S. 448 f.)

⁶⁸ (von Behren, 2004 S. 450)

⁶⁹ (von Behren, 2004 S. 505)

⁷⁰ (BGBl. I 1992, S. 1398, 1402)

Schutz wurde dem ungeborenen Leben durch die fehlende Rechtswidrigkeit im neuen Gesetz jedoch nicht zuerkannt. Durch einen Antrag der bayerischen Staatsregierung und 248 Mitgliedern des Bundestages urteilte das Bundesverfassungsgericht am 04.08.1992, die neugeschaffenen Regelungen um die §§ 218 ff. StGB nicht in Kraft zu setzen. Mit Urteil vom 28.05.1993 wurden darüber hinaus die §§ 218a Abs. 1 und 219 StGB für verfassungswidrig erklärt, da eine Regelung, welche es der Schwangeren erlaubt, innerhalb der ersten 12 Schwangerschaftswochen aus beliebigen Gründen abzutreiben und diesen Abbruch für nicht rechtswidrig zu erklären, verfassungs- und damit rechtswidrig sei. Mit dem Urteil verfügte das Bundesverfassungsgericht zusätzlich eine Vollstreckungsanordnung nach § 35 BVerfGG, welche vom 16.06.1993 bis zur gesetzlichen Neuregelung am 21.08.1995 galt. Diese Neuregelung in Form des „Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetzes“ (SFHÄndG) galt ab 01.10.1995 und regelte die §§ 218a, 218b, 218c und 219 StGB neu. Die §§ 218, 219a und 219b StGB behielten ihren Wortlaut vom 16.06.1993 und wurden nicht erneut überarbeitet.⁷¹ Die §§ 219c und d StGB sind mit der Reformierung 1993 entfallen und den § 220 StGB gibt es bereits seit 1974 nicht mehr.

Bis heute wurden die §§ 218 – 219b StGB kaum reformiert. So haben die aktuellen Fassungen ihre Gültigkeit von 1993 oder 1995. Lediglich die §§ 218a und 219a StGB wurden 2016 bzw. 2019/2021 erneut überarbeitet. Dabei ging die Änderung des § 219a StGB von einer durch die Gießener Ärztin Kristina Hänel ausgelösten politischen Kampagne aus, welche eine große politische Debatte hervorgerufen hat (siehe Kapitel 5.1 Kristina Hänel).

Aktuell sind die §§ 218 – 219b StGB weiterhin im sechzehnten Abschnitt des StGB unter den „Straftaten gegen das Leben“ geregelt. Dabei ist der Schwangerschaftsabbruch in § 218 StGB geregelt und grundsätzlich rechtswidrig. Wer eine Schwangerschaft abbricht, wird demnach mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

⁷¹ (von Behren, 2004 S. 505 ff.)

§ 218 StGB

(1) Wer eine Schwangerschaft abbricht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Handlungen, deren Wirkung vor Abschluß der Einnistung des befruchteten Eies in der Gebärmutter eintritt, gelten nicht als Schwangerschaftsabbruch im Sinne dieses Gesetzes.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

- 1. gegen den Willen der Schwangeren handelt oder*
- 2. leichtfertig die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung der Schwangeren verursacht.*

(3) Begeht die Schwangere die Tat, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

(4) Der Versuch ist strafbar. Die Schwangere wird nicht wegen Versuchs bestraft.

Allerdings gibt es auch Tatbestände, unter denen der Schwangerschaftsabbruch straflos ist. § 218a StGB regelt alle Fälle der Straflosigkeit eines Schwangerschaftsabbruches. Dies ist zum Beispiel bei der Beratungsregelung nach § 218a Abs. 1 StGB der Fall:

§ 218a Abs. 1 StGB

(1) Der Tatbestand des § 218 ist nicht verwirklicht, wenn

- 1. die Schwangere den Schwangerschaftsabbruch verlangt und dem Arzt durch eine Bescheinigung nach § 219 Abs. 2 Satz 2 nachgewiesen hat, daß sie sich mindestens drei Tage vor dem Eingriff hat beraten lassen,*
- 2. der Schwangerschaftsabbruch von einem Arzt vorgenommen wird und*
- 3. seit der Empfängnis nicht mehr als zwölf Wochen vergangen sind.*

Demnach ist der Schwangerschaftsabbruch straflos, wenn der Eingriff bis zwölf Wochen nach der Befruchtung durch einen Arzt oder eine Ärztin vorgenommen wird und sich die Schwangere mindestens drei Tage vorher durch eine anerkannte Beratungsstelle hat beraten lassen.

Darüber hinaus ist der Schwangerschaftsabbruch straflos, wenn eine Gefahr für das Leben oder eine schwerwiegende Beeinträchtigung des körperlichen oder seelischen

Gesundheitszustandes der Schwangeren vorliegt, welche nur durch einen Abbruch abgewendet werden kann (§ 218a Abs. 2 StGB).

Ein Schwangerschaftsabbruch ist aus kriminologischen Gründen straflos, wenn nach ärztlicher Erkenntnis an der Schwangeren eine rechtswidrige Tat nach den §§ 176 bis 178 StGB (z.B. sexueller Missbrauch von Kindern, Vergewaltigung) begangen worden ist, dringende Gründe für die Annahme sprechen, dass die Schwangerschaft auf der Tat beruht, und seit der Befruchtung nicht mehr als zwölf Wochen vergangen sind (§ 218a Abs. 3 StGB).

Weitergehend ist der Schwangerschaftsabbruch für die Schwangere straflos, wenn sie sich vor dem Eingriff hat beraten lassen, dieser von einem Arzt oder einer Ärztin vorgenommen wird und seit der Befruchtung nicht mehr als 22 Wochen vergangen sind. Andere Beteiligte (z.B. der Arzt oder die Ärztin), neben der Schwangeren, können sich dabei allerdings strafbar machen (§ 218 Abs. 4 StGB).

4 Aktuelle rechtliche Lage im ausgewählten internationalen Vergleich

Schwangerschaftsabbrüche sind ein international bedeutsames Thema. So wird neben der aktuellen Debatte in Deutschland über das Abtreibungsrecht auch in anderen Ländern über Reformen der Rechtslage diskutiert. So gab es im vergangenen Jahr richtungsweisende Gesetzesänderungen in Polen und Argentinien. Diese entwickelten sich allerdings in unterschiedliche Richtungen. Während das Abtreibungsrecht in Argentinien liberalisiert und legalisiert wurde, kam es im polnischen Recht zu einer Verschärfung.

Im Folgenden werden die beiden Entwicklungen überblicksartig betrachtet und mit der deutschen Rechtslage verglichen.

4.1 Polen

Das Abtreibungsrecht in Polen ist bereits eines der strengsten in ganz Europa und wurde trotzdem, entgegen des internationalen Trends der Liberalisierung, weiter verschärft. Bis zur Gesetzesänderung am 22.10.2020 galt, dass Schwangerschaftsabbrüche nur unter bestimmten Ausnahmetatbeständen erlaubt sind. Diese waren bis dato, dass das Leben der Schwangeren unmittelbar bedroht sein muss, die Schwangerschaft durch eine Vergewaltigung entstanden ist oder bei einer unheilbaren Erkrankung des Fötus. Die Gesetzesänderung durch das polnische Verfassungsgericht besagt, dass der Schwangerschaftsabbruch auf Grund des dritten Ausnahmetatbestandes, die unheilbare Erkrankung des Fötus, nun untersagt wird. Damit müssen jetzt auch Babys geboren werden, welche keine Chance auf Überleben haben.⁷²

Begründet wird das Gerichtsurteil damit, dass die Regelung gegen den verfassungsrechtlich gesicherten Schutz des Lebens verstoße und damit aufgehoben werden muss. Das Gerichtsurteil geht zurück auf einen Antrag rechtskonservativer Abgeordneter, unter anderem der Regierungspartei Prawo i Sprawiedliwość (PiS) – Recht und Gerechtigkeit.⁷³

Der Schwangerschaftsabbruch aufgrund einer unheilbaren Erkrankung des Fötus ist mit Abstand der häufigste in Polen. So wurden 2019 1.100 legale Schwangerschaftsabbrüche in Polen vorgenommen, 1.074 davon aufgrund einer Erkrankung des Fötus.

⁷² (Reißing, 2021)

⁷³ (ZEIT ONLINE, 2020)

Die Entscheidung des Gerichts sorgte für viel Kritik in der polnischen Bevölkerung und Demonstrationen gegen das Urteil. So fordern viele Frauen von der polnischen Regierung, selbst über ihren Körper entscheiden zu können.⁷⁴

Auf den ersten Blick haben die deutschen und polnischen Regelungen zum Schwangerschaftsabbruch die Gemeinsamkeit, dass sie prinzipiell verboten und nur unter Ausnahmen erlaubt sind. Bei genauerer Analyse fällt jedoch auf, dass bei dem deutschen Beratungsmodell Schwangerschaftsabbrüche bis zu 12 Wochen nach der Befruchtung und ohne Angabe von Gründen straffrei sind, in Polen jedoch nur aus medizinischer oder kriminologischer Indikation. Damit herrscht in Polen fast ein Abtreibungsverbot, während die deutsche Regelung eher liberal ist.

4.2 Argentinien

Im Gegensatz zu Polen folgt die argentinische Abtreibungsgesetzgebung dem Trend der Liberalisierung und hat Ende 2020 Schwangerschaftsabbrüche legalisiert. Vor der Gesetzesänderung galt in Argentinien das jetzige polnische Abtreibungsrecht. Demnach waren Schwangerschaftsabbrüche nur erlaubt, wenn die Gesundheit oder das Leben der Schwangeren gefährdet sind oder die Schwangerschaft auf eine Vergewaltigung zurückgeht. Durch die Gesetzesänderung wurde eine Fristenregelung eingeführt. Jetzt sind Schwangerschaftsabbrüche bis zur 14. Woche erlaubt und kostenlos im öffentlichen Gesundheitssystem möglich.⁷⁵

Das Gesetz, welches Schwangerschaftsabbrüche nun legalisiert, geht auf den Präsidenten Alberto Fernández zurück. Dieser hatte die Gesetzesänderung in den Senat eingebracht und sehr vorangetrieben. Als Begründung gab er an, dass Schwangerschaftsabbrüche legal und illegal erfolgen und legal von Ärzten ausgeführt, mehr Sicherheit für die betroffenen Frauen bringen würden. In Argentinien gibt es pro Jahr etwa 370.000 bis 520.000 heimliche Abtreibungen, von welchen etwa 50.000 Frauen anschließend ärztlich behandelt werden müssen, weil die Eingriffe nicht sachgemäß durchgeführt wurden. Das ist auch mit die häufigste Ursache von Müttersterblichkeit in Argentinien.⁷⁶

Die Thematik sorgte jahrelang für heftige Debatten in der argentinischen Bevölkerung, welche landesweit stark vom Einfluss der katholischen Kirche geprägt ist. So sorgte diese zwei Jahre zuvor noch für die Ablehnung eines ähnlichen Gesetzestextes. Dennoch stimmten 38 zu 29 Stimmen am 30.12.2020 für die Annahme des

⁷⁴ (Sieradzka, 2021)

⁷⁵ (Herrberg, 2020)

⁷⁶ (Deutsche Welle, 2020)

Gesetzentwurfes.⁷⁷ So betonte auch Präsident Fernández: „Ich bin Katholik, aber ich muss Gesetze für alle machen“ (Frankfurter Allgemeine Zeitung, 2020).

Das neue Schwangerschaftsabbruchsrecht in Argentinien ist gut vergleichbar mit der deutschen Regelung. So sind in Argentinien nun Schwangerschaftsabbrüche bis zur 14. Woche, bei einer Gefährdung der Schwangeren oder auf Grund einer Vergewaltigung straffrei. In Deutschland sind Schwangerschaftsabbrüche ebenfalls bei einer Gefährdung der Schwangeren oder auf Grund einer Vergewaltigung straffrei. Allerdings ist der Abbruch in Deutschland nur innerhalb den ersten 12 Wochen der Schwangerschaft möglich und setzt vorher eine Beratung mit entsprechender Bedenkzeit voraus. Diese Regelung gibt es in Argentinien nicht.

⁷⁷ (Frankfurter Allgemeine Zeitung, 2020)

5 § 219a Strafgesetzbuch

§ 219a StGB befindet sich im sechzehnten Abschnitt des Strafgesetzbuches unter den „Straftaten gegen das Leben“ und gehört zur Regelungsthematik der Schwangerschaftsabbrüche. Er hat vier Absätze. Absatz 1 regelt den Straftatbestand der Werbung für einen Schwangerschaftsabbruch. Die Absätze 2 bis 4 bestimmen Ausnahmetatbestände zur Strafbarkeit nach Absatz 1.

Damit ein Schwangerschaftsabbruch nach § 218a StGB straflos ist, muss der Eingriff bis zwölf Wochen nach der Befruchtung durch einen Arzt oder eine Ärztin vorgenommen werden. Dabei muss die Schwangere diesen verlangen und sich mindestens drei Tage vorher durch eine anerkannte Beratungsstelle beraten lassen. Die verpflichtende Beratung erfolgt dabei über § 219 StGB und dient dem Schutz des ungeborenen Lebens (§ 219 Abs. 1 S. 1 StGB). Dabei dürfen anerkannte Beratungsstellen schwangere Frauen in einer Not- und Konfliktlage beraten. § 219a StGB verbietet allerdings das Werben für den Schwangerschaftsabbruch.

In § 219a Abs. 1 StGB wird der Straftatbestand der Werbung für den Schwangerschaftsabbruch beschrieben:

§ 219a Abs. 1 StGB:

Wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten eines Inhalts (§11 Absatz 3) seines Vermögensvorteils wegen oder in grob anstößiger Weise

1. eigene oder fremde Dienste zur Vornahme oder Förderung eines Schwangerschaftsabbruchs oder

2. Mittel, Gegenstände oder Verfahren, die zum Abbruch der Schwangerschaft geeignet sind, unter Hinweis auf diese Eignung

anbietet, ankündigt, anpreist oder Erklärungen solchen Inhalts bekanntgibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Hierbei wird jedoch nicht nur die Werbung für den strafbaren, sondern auch für den begründeten bzw. straflosen Schwangerschaftsabbruch verboten. Dies ist insofern sinnvoll, als dass somit das Ziel vom Schutz des ungeborenen Lebens verfolgt wird. Allerdings ist es konfliktträchtig, auch eine Vorbereitungshandlung für eine rechtmäßige und straflose Maßnahme unter Strafe zu stellen.⁷⁸

⁷⁸ (Hilgendorf, 2019 S. 66)

Der Umstand der Werbung in § 219a StGB beinhaltet dabei nicht nur anpreisendes Verhalten, sondern auch die sachliche Information für Ratsuchende. Das bloße Bereitstellen von Informationen, zum Beispiel auf der Webseite einer Arztpraxis, mit entsprechender Bereitschaft zur Durchführung des Eingriffs, ist dabei schon ausreichend um den Tatbestand zu erfüllen. Die angebotenen Informationen sind in diesem Fall für jedermann zugänglich und bei entsprechender Durchführung des Eingriffs, erhält der Arzt bzw. die Ärztin ihr Honorar und erlangt dadurch einen „Vermögensvorteil“.⁷⁹

Aufgrund der bereits erwähnten Konflikträchtigkeit und der öffentlichen Brisanz durch die Gerichtsverfahren um die Gießener Ärztin Kristina Hänel, trat am 29.03.2019 ein neuer Absatz 4 in Kraft. Dieser besagt nun, dass Ärzte, Krankenhäuser und Einrichtungen angeben dürfen, dass sie Schwangerschaftsabbrüche durchführen. Die Angabe von weiterführenden Informationen ist allerdings weiterhin strafbar.

§ 219a Abs.4 StGB

Absatz 1 gilt nicht, wenn Ärzte, Krankenhäuser oder Einrichtungen

- 1. auf die Tatsache hinweisen, dass sie Schwangerschaftsabbrüche unter den Voraussetzungen des § 218a Absatz 1 bis 3 vornehmen, oder*
- 2. auf Informationen einer insoweit zuständigen Bundes- oder Landesbehörde, einer Beratungsstelle nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz oder einer Ärztekammer über einen Schwangerschaftsabbruch hinweisen.*

⁷⁹ (Hilgendorf, 2019 S. 66)

5.1 Kristina Hänel

Kristina Hänel wurde am 05.08.1956 in Kassel geboren, ist seit 1981 approbierte Ärztin und führt seit 2001 eine eigene Praxis für Allgemeinmedizin in Gießen.⁸⁰ Hier beschäftigt sie sich mit den Themen Allgemeinmedizin, Frauengesundheit (Familienplanung, Schwangerschaftsfeststellung, Schwangerschaftsabbruch), Sexualberatung, Blutegel- und Reittherapie.⁸¹



Abbildung 5.1-1: Kristina Hänel
(Hänel b)

Unter ihrem Pseudonym Andrea Vogelsang hat Kristina Hänel 1994 das Buch „Die Höhle der Löwin“ veröffentlicht. Hierin schildert sie unter anderem Geschichten aus ihrer alltäglichen ärztlichen Praxis, aber auch verschiedene Lebenssituationen in denen

das Thema Abtreibung von Bedeutung werden kann.⁸² Ihr Buch veröffentlichte Hänel unter einem Pseudonym, um die Menschen, deren Geschichten sie schildert, zu schützen.⁸³ Darüber hinaus hat sie 2019 das Buch „Das Politische ist persönlich – Tagebuch einer ‚Abtreibungsärztin‘“ veröffentlicht. Dieses erschien unter ihrem richtigen Namen Kristina Hänel und ist als Tagebuch aufgebaut. In diesem wird die Zeit vom 03.08.2017, der Vorladung zu ihrem ersten Strafverfahren wegen der Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft, bis zum 12.10.2018, der Bestätigung des Urteils vom Amtsgericht Gießen aus dem Jahr 2017, beschrieben.⁸⁴

Kristina Hänel informiert seit 2001 auf ihrer Website darüber, dass sie Schwangerschaftsabbrüche durchführt.⁸⁵ Aufgrund dessen wurde sie im Verlauf der Jahre mehrfach von Abtreibungsgegnern angezeigt, die Verfahren aber in der Regel wieder eingestellt.⁸⁶ Durch eine Anzeige aus dem Jahr 2015 wurde sie am 24.11.2017 vor dem Amtsgericht Gießen wegen der Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft zu 40 Tagessätzen zu je 150 € verurteilt.⁸⁷ In Folge dessen reichte sie am 12.12.2017 eine Petition zur Abschaffung des § 219a StGB an einzelne Bundestagsabgeordnete ein.⁸⁸

⁸⁰ (Hänel, 2019 S. 223, 239)

⁸¹ (Hänel a)

⁸² (Vogelsang, 1994 S. 2)

⁸³ (Vogelsang, 1994 S. 7)

⁸⁴ (Hänel, 2019 S. 15, 211)

⁸⁵ (Vogelsang, 1994 S. 2)

⁸⁶ (Hänel, 2019 S. 15)

⁸⁷ (AG Gießen, Urteil vom 24.11.2017 – 507 Ds 501 Js 15031/15)

⁸⁸ (Hänel, 2019 S. 148 ff.)

Gegen das Urteil vom 24.11.2017 legte Kristina Hänel Berufung ein. Diese wurde jedoch vom Landgericht Gießen am 12.10.2018 verworfen.⁸⁹ Durch ihre eingelegte Revision wurde das Urteil des Landgerichts Gießen aus dem Jahr 2018 am 26.06.2019 vom Oberlandesgericht Frankfurt aufgehoben und zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht Gießen zurückverwiesen.⁹⁰ Mit Urteil vom 12.12.2019 änderte das Landgericht Gießen das Urteil von 2017 (40 Tagessätzen zu je 150 €) insofern ab, als dass die Geldstrafe auf 25 Tagessätze zu je 100 € festgesetzt wurde.⁹¹ Dagegen legte Hänel erneut Revision ein, welche allerdings mit Urteil des Oberlandesgericht Frankfurt am 22.12.2020 verworfen wurde.⁹² Schließlich reichte sie im Februar 2021 Verfassungsbeschwerde gegen die Beschlüsse des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 26.06.2019 und vom 22.12.2020 und das Urteil des Landgerichts Gießen vom 12.12.2019 sowie mittelbar gegen § 219a StGB ein.⁹³

Durch Hänel's Verfahren erlangte die Thematik um den § 219a StGB in der Öffentlichkeit und Politik viel Aufmerksamkeit. Dies führte zur Reform des Paragraphen im März 2019 durch Einfügen des Absatzes 4.

5.2 Politische Debatte

Ausgelöst durch Kristina Hänel's Verurteilung am 24.11.2017 zu 6.000 € Geldstrafe, bekam das Thema Schwangerschaftsabbrüche politische Bedeutung. Über mehrere Monate hinweg, reichten verschiedene Parteien Gesetzesentwürfe zur Abschaffung oder Abänderung des § 219a StGB in den Bundestag ein. Diese wurden anschließend, teilweise sehr emotional, im Bundestag diskutiert und schließlich die Änderung des § 219a StGB durch Einführung des neuen Absatz 4 beschlossen.

Die erste Fraktion, welche einen Gesetzentwurf einreichte, war DIE LINKE. mit ihrem Entwurf vom 22.11.2017.⁹⁴ Darauf folgten die Gesetzentwürfe der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 02.02.2018⁹⁵ und der Fraktion der FDP vom 20.02.2018.⁹⁶ Alle verfolgten das Ziel der Aufhebung des § 219a StGB.

Diese drei Gesetzentwürfe wurden am 22.02.2018 im Bundestag diskutiert. Hierzu nahmen Abgeordnete aller im Bundestag vertretenen Parteien Stellung. Im Ergebnis wurden die Gesetzentwürfe an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur weiteren

⁸⁹ (LG Gießen, Urteil vom 12.10.2018 – 3 Ns 406 Js 15031/15)

⁹⁰ (OLG Frankfurt, Urteil vom 26.06.2019 – 1 Ss 15/19)

⁹¹ (LG Gießen, Urteil vom 12.12.2019 – 4 Ns 406 Js 15031/15)

⁹² (OLG Frankfurt, Urteil vom 22.12.2020 – 1 Ss 96/20)

⁹³ (Bundesverfassungsgericht, 2021)

⁹⁴ (BT-Drucksache 19/93: Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE., 22.11.2017)

⁹⁵ (BT-Drucksache 19/630: Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, 02.02.2018)

⁹⁶ (BT-Drucksache 19/820: Gesetzentwurf der Fraktion FDP, 20.02.2018)

Beratung überwiesen. Dabei agierte dieser federführend und arbeitete mit dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, dem Ausschuss für Gesundheit und dem Ausschuss für Inneres und Heimat zusammen.⁹⁷

Die Gesetzentwürfe wurden am 10.10.2018 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN von der Tagesordnung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz abgesetzt.⁹⁸ Lediglich die Gesetzentwürfe der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurden später wieder in die Tagesordnung aufgenommen und erörtert.

Die Fraktion der SPD reichte am 02.03.2018 ebenfalls einen Gesetzentwurf zur Abschaffung des § 219a StGB ein.⁹⁹ Dieser wurde allerdings auf Rücksicht auf den Koalitionspartner zurückgezogen und ein gemeinsamer Gesetzentwurf eingereicht. Der Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD vom 12.02.2019 sah einen Kompromiss der beiden Fraktionen und eine Abänderung des § 219a StGB vor.¹⁰⁰ Dieser wurde nach der ersten Beratung im Bundestag ebenfalls an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz überwiesen.¹⁰¹

Am 12.12.2018 brachte die Fraktion der FDP einen Antrag zur unverzüglichen Streichung des § 219a StGB in den Bundestag ein. Dieser wurde im Bundestag am 13.12.2018 beraten und gegen den Wunsch der Fraktion der FDP, welche eine Abstimmung gewollt hätte, ebenfalls an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz überwiesen.¹⁰²

⁹⁷ (BT-Plenarprotokoll 19/14: Stenografischer Bericht 14. Sitzung des Bundestags, 22.02.2018, S. 1221, 1233)

⁹⁸ (BT-Drucksache 19/5049: Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der FDP (Drucksache 19/820), 16.10.2018
BT-Drucksache 19/4878: Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz zu dem Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drucksache 19/630), 10.10.2018
BT-Drucksache 19/5048: Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz zu dem Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE. (Drucksache 19/93), 16.10.2018)

⁹⁹ (BT-Drucksache 19/1046: Gesetzentwurf der Fraktion SPD, 02.03.2018)

¹⁰⁰ (BT-Drucksache 19/7693: Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD, 12.02.2019)

¹⁰¹ (BT-Plenarprotokoll 19/81: Stenografischer Bericht 81. Sitzung des Bundestags, 15.02.2019, S. 9495, 9506)

¹⁰² (BT-Plenarprotokoll 19/71: Stenografischer Bericht 71. Sitzung des Bundestags, 13.12.2018, S. 8357)

5.2.1 DIE LINKE.

Die Fraktion DIE LINKE. reichte am 22.11.2017, also bereits vor dem Urteil des Amtsgerichts Gießen am 24.11.2017 zu dem Fall der Ärztin Kristina Hänel, einen Gesetzentwurf zur Abschaffung des § 219a StGB ein.

Das Problem um den Paragraphen beschreibt die Fraktion in ihrem Gesetzentwurf damit, dass er nicht nur die anpreisende Werbung, sondern auch das Anbieten von ärztlichen Leistungen untersagt. „Damit besteht [...] die widersprüchliche Rechtslage, dass Ärztinnen und Ärzte zwar unter den in § 218 StGB geregelten Bedingungen Schwangerschaftsabbrüche vornehmen, jedoch diese Leistung nicht öffentlich anbieten dürfen.“ (BT-Drucksache 19/93: Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE., 22.11.2017, S. 1)

Weiter führen sie aus, dass Ärztinnen und Ärzte, die auf ihrer Webseite angeben, dass sie Schwangerschaftsabbrüche durchführen, häufig von Abtreibungsgegnern und Abtreibungsgegnerinnen angezeigt werden. Dadurch entstehe zunehmend Unsicherheit bei Schwangeren, Arztpraxen und Beratungsstellen. In diesem Zusammenhang wird auch auf das damals bevorstehende Urteil um das Gerichtsverfahren Kristina Hänel verwiesen.¹⁰³

Die Fraktion DIE LINKE. fordert daher die ersatzlose Aufhebung des § 219a StGB. Dadurch soll den Schwangeren der unbegrenzte Zugang zu Informationen garantiert werden.¹⁰⁴

In einem Alternativentwurf sollen aus dem § 219a StGB zumindest die Wörter „anbietet“ und „ankündigt“ gestrichen werden.

<i>§ 219a StGB Alternativentwurf</i>	<i>§ 219a StGB</i>
<i>(1) Wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten eines Inhalts (§ 11 Absatz 3) seines Vermögensvorteils wegen oder in grob anstößiger Weise</i>	<i>(1) Wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten eines Inhalts (§ 11 Absatz 3) seines Vermögensvorteils wegen oder in grob anstößiger Weise</i>
<i>1. eigene oder fremde Dienste zur Vornahme oder Förderung eines Schwangerschaftsabbruchs oder</i>	<i>1. eigene oder fremde Dienste zur Vornahme oder Förderung eines Schwangerschaftsabbruchs oder</i>

¹⁰³ (BT-Drucksache 19/93: Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE., 22.11.2017, S. 1 f.)

¹⁰⁴ (BT-Drucksache 19/93: Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE., 22.11.2017, S. 2)

2. Mittel, Gegenstände oder Verfahren, die zum Abbruch der Schwangerschaft geeignet sind, unter Hinweis auf diese Eignung

anpreist oder Erklärungen solchen Inhalts bekanntgibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

2. Mittel, Gegenstände oder Verfahren, die zum Abbruch der Schwangerschaft geeignet sind, unter Hinweis auf diese Eignung

anbietet, ankündigt, anpreist oder Erklärungen solchen Inhalts bekanntgibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Dieser Alternativentwurf würde die sachliche Information durch Ärzte und Kliniken ermöglichen. Anpreisende Werbung würde weiterhin verboten bleiben. Allerdings führt die Fraktion DIE LINKE an, dass diese alternative Gesetzesänderung nicht zu einer vollständigen Entkriminalisierung von Ärztinnen und Ärzten führen würde.¹⁰⁵

Während der ersten Lesung im Plenum des Bundestages nahm Cornelia Möhring, die stellvertretende Fraktionsvorsitzende und frauenpolitische Sprecherin der Fraktion DIE LINKE, Stellung zu den eingereichten Gesetzentwürfen. Sie betonte, dass es absurd sei, dass Ärzte Schwangerschaftsabbrüche durchführen, aber nicht darüber informieren dürften. Darüber hinaus stellte sie klar, dass es ungewollt schwangere Frauen immer geben werde (Verhütungsmittel kann versagen, Lebensumstände können sich ändern) und dass diese Frauen gute und verlässliche Informationen benötigen. Voraussetzung dafür sei die Streichung des § 219a StGB.¹⁰⁶

5.2.2 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Der zweite Gesetzentwurf zur Abschaffung/Änderung des § 219a StGB wurde von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebracht.

Sie sehen ein Problem darin, dass anders als die Überschrift *Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft* vermuten lässt, auch die rein sachliche und nicht anpreisende/werbende Information mit Hinweis auf entsprechende Durchführung den Straftatbestand erfüllt. Hierfür sehen sie darüber hinaus keinen Strafgrund und zitieren das Bundesverfassungsgericht vom 24.05.2006: „Wenn die Rechtsordnung Wege zur Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen durch Ärzte eröffnet, muss es dem Arzt auch ohne negative Folgen für ihn möglich sein, darauf hinzuweisen, dass Patientinnen seine Dienste in

¹⁰⁵ (BT-Drucksache 19/93: Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE., 22.11.2017, S. 2)

¹⁰⁶ (BT-Plenarprotokoll 19/14: Stenografischer Bericht 14. Sitzung des Bundestags, 22.02.2018, S. 1228 f.)

Anspruch nehmen können.' (BVerfG v. 24.5.2006 1 BvR 1060/02, 1 BvR 1139/03 juris Rn. 36)“. (BT-Drucksache 19/630: Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 02.02.2018, S. 1)

Eine Alternative zur Verbesserung des Werbeverbots für Schwangerschaftsabbrüche sieht die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nicht. Sie geben in ihrem Gesetzentwurf an, dass die Kommunikation von Ärztinnen und Ärzten Sache des Berufs- und Standesrechts sei. Darüber hinaus sehen sie eine Ahndung von Fehlverhalten in Bezug auf das Werbeverbot für Schwangerschaftsabbrüche besser im Ordnungswidrigkeitenrecht geregelt als im Strafrecht.¹⁰⁷

In der ersten Lesung des Gesetzentwurfs im Bundestag am 22.02.2018 äußerte sich Ulla Schauws, Sprecherin für Frauen- und Queerpolitik der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Bundestag, zu der Problematik um § 219a StGB. Sie betonte, dass die Regelung des Werbeverbots verhindert, dass Frauen, die ungewollt schwanger sind, einen Zugang zu umfassenden, guten und seriösen Informationen bekommen. Darüber hinaus verhindert die Regelung des § 219a in der Fassung von 1993, dass die Informationen dort abgerufen werden können, wo sie sich Frauen wünschen, zum Beispiel auf der Webseite ihres Frauenarztes bzw. ihrer Frauenärztin. Frau Schauws stellt in ihrer Rede allerdings klar, dass die Fraktion nicht das Ziel verfolgt, Werbung für Schwangerschaftsabbrüche zu erlauben. Sie fordern lediglich Rechtsklarheit für Ärzte, um Schwangere aufklären zu dürfen, ohne Angst zu haben, sich vor Gericht verantworten zu müssen. Außerdem sei es Ärztinnen und Ärzten aufgrund ihres Berufsordnungsrechts sowieso untersagt anpreisende Werbung zu machen. Zum Abschluss ihrer Rede machte Ulla Schauws nochmal deutlich, dass die Entscheidung für oder gegen einen Schwangerschaftsabbruch eine höchstpersönliche Entscheidung für jede Frau sei und sie diese so gut und so informiert wie möglich treffen können solle. Deshalb fordere die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Aufhebung des § 219a StGB.¹⁰⁸

5.2.3 FDP

Die Fraktion der FDP reichte ihren Gesetzentwurf am 20.02.2018 ein.

Sie sieht das Problem ebenfalls darin, dass die Strafbarkeit für die bloße Bereitstellung von Informationen zum Schwangerschaftsabbruch nicht mehr zeitgemäß sei. Darüber hinaus sei es widersprüchlich, dass Schwangerschaftsabbrüche unter den Voraussetzungen der §§ 218a ff. StGB straffrei sind, die Aufklärung und Information darüber

¹⁰⁷ (BT-Drucksache 19/630: Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, 02.02.2018, S. 2)

¹⁰⁸ (BT-Plenarprotokoll 19/14: Stenografischer Bericht 14. Sitzung des Bundestags, 22.02.2018, S. 1221 f.)

allerdings verboten. Außerdem beschreibt die Fraktion der FDP auch, dass Frauen, die ungewollt schwanger und in einer schwierigen Lebenssituation sind, zur Bewältigung dieser alle notwendigen Informationen bereitgestellt bekommen sollten. Dies würde darüber hinaus nicht zu einer, von zum Beispiel der Seite der CDU/CSU, befürchteten Verharmlosung von Schwangerschaftsabbrüchen führen. Das sei durch die Beratungspflicht aus § 219 StGB sichergestellt.¹⁰⁹

Als Lösung fordert die Fraktion der FDP eine Änderung des § 219a StGB. Hierbei soll nur noch die grob anstößige oder verharmlosende Werbung unter Strafe gestellt werden. Damit wäre die Bereitstellung von Informationen über den Schwangerschaftsabbruch und der Hinweis über die Durchführung des entsprechenden Eingriffs nicht mehr strafbar. Dadurch würde auch dem Grundgedanken des Beratungsmodells, das ungeborene Leben zu schützen, gerecht werden. Des Weiteren sieht der Gesetzentwurf vor, dass die Absätze 2 und 3 entfallen sollen, da deren Anwendungsbereich durch die Änderungen entfällt. Diese werden durch einen neuen Absatz ergänzt, welcher den Tatbestand der Werbung für einen strafbaren Schwangerschaftsabbruch unter Strafe stellt.¹¹⁰

§ 219a StGB Alternativentwurf

(1) Wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) in grob anstößiger Weise für

1. eigene oder fremde Dienste zur Vornahme oder Förderung eines Schwangerschaftsabbruchs oder

2. Mittel, Gegenstände oder Verfahren, die zum Abbruch der Schwangerschaft geeignet sind, unter Hinweis auf diese Eignung

wirbt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 219a StGB

(1) Wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) seines Vermögensvorzugs wegen oder in grob anstößiger Weise

1. eigene oder fremde Dienste zur Vornahme oder Förderung eines Schwangerschaftsabbruchs oder

2. Mittel, Gegenstände oder Verfahren, die zum Abbruch der Schwangerschaft geeignet sind, unter Hinweis auf diese Eignung

anbietet, ankündigt, anpreist oder Erklärungen solchen Inhalts bekanntgibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

¹⁰⁹ (BT-Drucksache 19/820: Gesetzentwurf der Fraktion FDP, 20.02.2018, S. 4)

¹¹⁰ (BT-Drucksache 19/820: Gesetzentwurf der Fraktion FDP, 20.02.2018, S. 4 f.)

(2) Die Tat wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn sich die Werbung auf einen strafbaren Schwangerschaftsabbruch bezieht.

(2) Absatz 1 Nr. 1 gilt nicht, wenn Ärzte oder auf Grund Gesetzes anerkannte Beratungsstellen darüber unterrichtet werden, welche Ärzte, Krankenhäuser oder Einrichtungen bereit sind, einen Schwangerschaftsabbruch unter den Voraussetzungen des § 218a Abs. 1 bis 3 vorzunehmen.

(3) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn die Tat gegenüber Ärzten oder Personen, die zum Handel mit den in Absatz 1 Nr. 2 erwähnten Mitteln oder Gegenständen befugt sind, oder durch eine Veröffentlichung in ärztlichen oder pharmazeutischen Fachblättern begangen wird.

Die Möglichkeit, den § 219a StGB komplett zu streichen, lehnt die Fraktion der FDP ab, da dies nicht dem staatlichen Schutzauftrag für das ungeborene Leben entsprechen würde. In diesem Zusammenhang betont die Fraktion der FDP auch, dass der besondere Stand und Schutz des ungeborenen Lebens die Regelung im Straf- und nicht im Ordnungswidrigkeitenrecht begründet. Außerdem sollen Schwangerschaftsabbrüche keine normale ärztliche Leistung darstellen, weshalb die Reduzierung des Werbeverbots auf ausschließlich anpreisende Werbung und die zulässige Bereitstellung von rein sachlichen Informationen angemessen sei.¹¹¹

Etwa 10 Monate nach Einreichen des Gesetzentwurfs, stellte die Fraktion der FDP einen Antrag im Bundestag. In diesem wird dieser aufgefordert, unverzüglich § 219a StGB aus den Regelungen des Strafgesetzbuches zu streichen und ungewollt schwangeren Frauen somit den Zugang zu dringend benötigten sachlichen Informationen zu ermöglichen. Der Meinungsumschwung wurde damit begründet, dass die Streichung keinerlei Auswirkungen auf die Regelungen der §§ 218 ff. StGB hätte und dass es unvereinbar sei, dass Schwangerschaftsabbrüche unter den Voraussetzungen der §§ 218a ff. StGB straffrei sind, aber ein Hinweis über die Durchführung derer unter Strafe stehe. Darüber hinaus wurde die Bundesregierung aufgefordert, einen eigenen Gesetzentwurf zur Novellierung des § 219a StGB vorzulegen.¹¹²

¹¹¹ (BT-Drucksache 19/820: Gesetzentwurf der Fraktion FDP, 20.02.2018, S. 5)

¹¹² (BT-Drucksache 19/6425: Antrag der Fraktion der FDP, 12.12.2018)

5.2.4 SPD

Am 02.03.2018 reichte die Fraktion der SPD einen eigenen Gesetzentwurf ein. Dieser sah eine Abschaffung des § 219a StGB vor.

Mit Hilfe des Gesetzentwurfes sollen Fälle wie der von Kristina Hänel verhindert werden. Dabei beschreibt die Fraktion der SPD die gleiche Problematik wie die Fraktionen DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die FDP. Der Schwangerschaftsabbruch ist eine medizinische Leistung, welche unter den Voraussetzungen der §§ 218a ff. StGB straffrei ist. Dafür muss sich die Schwangere mindestens drei Tage vor dem Eingriff durch eine anerkannte Beratungsstelle beraten lassen und seit der Empfängnis dürfen nicht mehr als zwölf Wochen vergangen sein. Unter diesen Bedingungen ist die Vornahme eines Schwangerschaftsabbruches durch Ärzte und Ärztinnen erlaubt. Darüber sollen sie auch frei informieren können, ohne der Angst vor Strafanzeigen und Gerichtsverfahren. Darüber hinaus gibt die Fraktion in ihrem Gesetzentwurf an, dass Patientinnen und Patienten durch das Patientenrechtegesetz ein Recht auf Information und Aufklärung über medizinische Eingriffe haben. Dazu zählt auch die Aufklärung über den Schwangerschaftsabbruch. Die übliche Informationssuche auf den Webseiten von Arztpraxen wird durch § 219a StGB nicht hinnehmbar eingeschränkt. Deshalb fordert die Fraktion der SPD die Abschaffung des Paragraphen.¹¹³

Als Alternative schlägt der Gesetzentwurf vor, den § 219a StGB abzumildern. Damit soll die rein sachliche Information über Schwangerschaftsabbrüche erlaubt sein und die unangemessene anpreisende Werbung weiterhin unter Strafe stehen. Allerdings wird auch darauf verwiesen, dass es Ärztinnen und Ärzten schon allein durch ihre Berufsordnung untersagt ist, anpreisende Werbung zu machen.¹¹⁴

Die Fraktion der SPD hält weiter an der Abschaffung des § 219a StGB fest, allerdings wurde nach Gesprächen mit dem Koalitionspartner aus Rücksicht auf den Koalitionsfrieden der eigene Gesetzentwurf nicht weiterverfolgt und ein gemeinsamer ausgearbeitet und eingereicht. Dieser sieht eine Kompromisslösung vor.

5.2.5 CDU/CSU

Der Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD ist vom 12.02.2019. In ihm wird betont, dass § 219a StGB die Funktionen erfüllt, das ungeborene Leben zu schützen und den Schwangerschaftsabbruch in der Öffentlichkeit nicht zu verharmlosen und

¹¹³ (BT-Drucksache 19/1046: Gesetzentwurf der Fraktion SPD, 02.03.2018, S. 4)

¹¹⁴ (BT-Drucksache 19/1046: Gesetzentwurf der Fraktion SPD, 02.03.2018, S. 4 f.)

als normalen medizinischen Eingriff darzustellen. Allerdings wird auch anerkannt, dass der Tatbestand des § 219a Abs. 1 StGB mehr unter Strafe stellt als nur die Werbung. Aufgrund dessen sei es für Frauen schwer, Informationen über Ärztinnen und Ärzte, Krankenhäuser und Einrichtungen zu erhalten, die selbst Schwangerschaftsabbrüche vornehmen. Daher besteht ein dringender Bedarf dahingehend, Frauen die ungewollt schwanger sind, schnellen Zugang zu verlässlichen Informationen zu ermöglichen, ohne dass Ärztinnen und Ärzte Angst vor Strafverfolgung haben müssen.¹¹⁵

Diese Beeinträchtigung soll in dem Gesetzentwurf durch das Einfügen eines neuen Absatzes 4 behoben werden. Er ermöglicht es für Ärztinnen und Ärzte, Krankenhäuser sowie andere Einrichtungen, öffentlich anzugeben, dass sie Schwangerschaftsabbrüche unter den Bedingungen des § 218a ff. StGB durchführen. Darüber hinaus können sie für weitere Informationen auf bestimmte Quellen verweisen.¹¹⁶

§ 219a Abs. 4 StGB Alternativentwurf

(4) Absatz 1 gilt nicht, wenn Ärzte, Krankenhäuser oder Einrichtungen

- 1. auf die Tatsache hinweisen, dass sie Schwangerschaftsabbrüche unter den Voraussetzungen des § 218a Absatz 1 bis 3 vornehmen, oder*
- 2. auf Informationen einer insoweit zuständigen Bundes- oder Landesbehörde, einer Beratungsstelle nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz oder einer Ärztekammer über einen Schwangerschaftsabbruch hinweisen.*

Durch die genannten Änderungen soll der Gesetzentwurf Rechtssicherheit für Ärztinnen und Ärzte bringen. Damit soll nun klar definiert sein, welche Informationen sie auf ihren Webseiten veröffentlichen dürfen. Außerdem wird mit Hilfe des Gesetzentwurfes die Informationsmöglichkeit für ungewollt schwangere Frauen sichergestellt. Dabei soll die Strafbarkeit nicht komplett aufgehoben werden. Durch die Änderung soll ein Gleichgewicht zwischen der Informationsbereitstellung für betroffene Frauen und dem Schutz des ungeborenen Lebens ermöglicht werden.¹¹⁷

Neben der Änderung des Strafgesetzbuches, sieht der Gesetzentwurf auch eine Anpassung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (SchKG) vor. Dabei ist unter anderem ein neuer § 13 Abs. 3 SchKG vorgesehen. Durch diesen soll eine Liste erstellt werden, in welcher alle Ärztinnen und Ärzte, Krankenhäuser und andere Einrichtungen aufgeführt werden, in welchen Schwangerschaftsabbrüche durchgeführt werden. Diese stehen allerdings nur auf der Liste, wenn sie der Bundesärztekammer mitteilen, dass sie

¹¹⁵ (BT-Drucksache 19/7693: Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD, 12.02.2019, S. 7)

¹¹⁶ (BT-Drucksache 19/7693: Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD, 12.02.2019, S. 7)

¹¹⁷ (BT-Drucksache 19/7693: Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD, 12.02.2019, S. 7 f.)

Schwangerschaftsabbrüche durchführen. Diese Liste soll auf den Webseiten der Bundesärztekammer, der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung und dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben öffentlich zugänglich gemacht werden. Durch Einführung eines § 13a SchKG sollen weitere Informationen zum Schwangerschaftsabbruch zugänglich gemacht werden.¹¹⁸

Als Alternativen sieht der Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD vor, dass die bestehende Regelung des § 219a StGB ohne Änderungen beibehalten oder komplett gestrichen werden könnte. Jedoch sehen sie bei beiden Varianten Probleme. Bei der unveränderten Beibehaltung haben Ärztinnen und Ärzte weiterhin Rechtsunsicherheit und Frauen einen eingeschränkten Informationszugang. Bei der kompletten Streichung würde anpreisende Werbung straffrei werden, was dem Schutzauftrag für das ungeborene Leben widersprechen würde.¹¹⁹

Bereits vor Veröffentlichung des Gesetzentwurfes 2019 bei der ersten Lesung der Gesetzentwürfe der Fraktionen DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP äußerte sich Stephan Harbarth¹²⁰ kritisch zu den eingereichten Entwürfen. Er sagte, dass die Gesetzentwürfe zurecht die Interessen der Ärztinnen und Ärzte und Frauen in Blick nehmen, aber bei zwei von drei Entwürfen das ungeborene Leben außer Acht lassen würden.¹²¹ Das gleiche betonte auch Silke Launert, Bundestagsabgeordnete für die Fraktion CDU/CSU. Sie sprach davon, dass der Staat die Aufgabe hat, das ungeborene Leben mit seinem Recht auf Leben zu schützen.¹²² Ebenso äußerte sich Ingmar Jung, Bundestagsabgeordneter und Mitglied des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz, bei der Bundestagssitzung am 21.02.2019. Er machte deutlich, dass es für eine vernünftige Abwägung zwischen dem Selbstbestimmungs- und Informationsrecht der Frau und dem Lebensrecht des ungeborenen Kindes keiner Änderung bedürfe.¹²³

Diese Äußerungen machen deutlich, dass für die Fraktion der CDU/CSU der Schutz des ungeborenen Lebens an oberster Stelle steht. Da die Fraktion der SPD den § 219a StGB am liebsten abgeschafft hätte, haben die beiden Fraktionen mit dem Gesetzentwurf einen Kompromiss gefunden, mit dem beide Seiten vorerst zufrieden sind. So betonte Karl Lauterbach, Bundestagsabgeordneter der Fraktion der SPD, in der Bundestagssitzung vom 21.02.2019, dass sich die Fraktion der SPD zwar die Abschaffung gewünscht hätte,

¹¹⁸ (BT-Drucksache 19/7693: Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD, 12.02.2019, S. 7 f.)

¹¹⁹ (BT-Drucksache 19/7693: Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD, 12.02.2019, S. 8)

¹²⁰ Stephan Harbarth war bis Ende November 2018 Bundestagsabgeordneter für die Fraktion CDU/CSU. Seit Juni 2020 ist er Präsident des Bundesverfassungsgerichts. (Bundesverfassungsgericht)

¹²¹ (BT-Plenarprotokoll 19/14: Stenografischer Bericht 14. Sitzung des Bundestags, 22.02.2018, S. 1223)

¹²² (BT-Plenarprotokoll 19/14: Stenografischer Bericht 14. Sitzung des Bundestags, 22.02.2018, S. 1232)

¹²³ (BT-Plenarprotokoll 19/81: Stenografischer Bericht 81. Sitzung des Bundestags, 15.02.2019, S. 9747)

die Änderung aber dennoch einen wichtigen Schritt nach vorne für Frauen in einer Notlage darstelle.¹²⁴

5.2.6 AfD

Die Fraktion der AfD reichte als einzige keinen Gesetzentwurf zur Reformierung des § 219a StGB in den Bundestag ein. Die Bundestagsabgeordneten für die Fraktion der AfD reagierten jedoch empört auf die eingebrachten Gesetzentwürfe.

In der ersten Lesung der Gesetzentwürfe der Fraktionen DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNE und der FDP am 22.02.2018 äußerte sich Mariana Iris Harder-Kühnel, Bundestagsabgeordnete der Fraktion AfD. Sie erklärte, dass der § 219a StGB in der Praxis kaum Bedeutung habe und sowohl sie als auch ihre Fraktion die ersatzlose Streichung als auch die Aufweichung des Werbeverbots ablehnen.¹²⁵

Auch am 21.02.2019, im Rahmen der zweiten und dritten Beratung im Bundestag zu den Gesetzentwürfen der Fraktionen DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, CDU/CSU und SPD und dem Antrag der Fraktion der FDP, nahm die Fraktion der AfD, vertreten durch Beatrix von Storch, Stellung zu der Thematik. Sie gab an, dass das Bundesverfassungsgericht 1993 festgestellt hat, dass sich das ungeborene Leben nicht zum Menschen, sondern als Mensch entwickelt und der ungeborene Mensch somit von Anfang an ein eigenes Lebensrecht und Menschenwürde hat. Aufgrund dessen sei der Schwangerschaftsabbruch rechtswidrig und nur unter bestimmten Voraussetzungen straffrei. Da Abtreibungen rechtswidrig sind, muss nach Ansicht der Fraktion der AfD auch das Werbeverbot weiter bestehen, denn was verboten ist, dürfe nicht beworben werden. Darüber hinaus erklärte von Storch, dass die Abschaffung des Werbeverbots aus § 219a StGB nur ein weiterer Schritt zur Aufhebung des § 218 StGB und der damit verbundenen Normalisierung von Schwangerschaftsabbrüchen sei, was verachtend gegenüber dem menschlichen Leben sei.¹²⁶ Da der Schutz des ungeborenen Lebens Verfassungsrang hat und eng mit Artikel 1 des Grundgesetzes verbunden sei, lehnt die Fraktion der AfD den Gesetzentwurf der CDU/CSU und SPD und der übrigen Fraktionen „mit ganzer Überzeugung ab“ (BT-Plenarprotokoll 19/83: Stenografischer Bericht 83. Sitzung des Bundestags, 21.02.2019, S. 9743).

¹²⁴ (BT-Plenarprotokoll 19/81: Stenografischer Bericht 81. Sitzung des Bundestags, 15.02.2019, S. 9738)

¹²⁵ (BT-Plenarprotokoll 19/14: Stenografischer Bericht 14. Sitzung des Bundestags, 22.02.2018, S. 1226 f.)

¹²⁶ (BT-Plenarprotokoll 19/83: Stenografischer Bericht 83. Sitzung des Bundestags, 21.02.2019, S. 9743)

5.2.7 Ergebnis

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, als federführender Ausschuss, veröffentlichte am 20.02.2019 seine Beschlussempfehlung samt Bericht zu den eingereichten Gesetzentwürfen der Fraktionen CDU/CSU und SPD, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und dem Antrag der Fraktion der FDP.¹²⁷

Darin empfiehlt er den Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU und SPD mit einer Änderung in § 13 Abs. 3 SchKG anzunehmen und die übrigen Gesetzentwürfe abzulehnen.¹²⁸ Die Beschlussempfehlung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz wurde am 21.02.2019 im Bundestag diskutiert. Hier betonten die Fraktionen DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die FDP und auch die SPD, dass sie die Abschaffung des § 219a StGB weiterhin für notwendig halten. Darüber hinaus empfinden die Fraktionen DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die FDP den Gesetzentwurf der CDU/CSU und SPD enttäuschend, da ärztliche Informationen weiterhin limitiert bleiben und es nicht nachvollziehbar sei, dass der komplett identische Text auf Ärzteseite strafbar und auf Behördenseite straflos sei.¹²⁹

Darüber hinaus stellten die verschiedenen Fraktionen in der zweiten Lesung keine Änderungsanträge. Dadurch gingen die Gesetzentwürfe direkt zur dritten Lesung, ebenfalls am 21.02.2019, mit namentlicher Schlussabstimmung über.¹³⁰

Über den Antrag der Fraktion der FDP zur unverzüglichen Streichung des § 219a StGB wurde per Handzeichen und nicht namentlich abgestimmt. Als Ergebnis wurde der Antrag mit den Stimmen von CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen der FDP, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.¹³¹

Über den Gesetzentwurf zur Verbesserung der Information über einen Schwangerschaftsabbruch der Fraktionen der CDU/CSU und SPD (Drucksache 19/7693) wurde namentlich abgestimmt. Es wurden insgesamt 651 Stimmen abgegeben. Für Ja haben 370 Abgeordnete gestimmt. Mit Nein haben 277 abgestimmt, es gab vier Enthaltungen. Das bedeutet, dass der Gesetzentwurf angenommen wurde.¹³²

¹²⁷ (BT-Drucksache 19/7965: Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz, 20.02.2019, S. 1)

¹²⁸ (BT-Drucksache 19/7965: Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz, 20.02.2019, S. 5)

¹²⁹ (BT-Plenarprotokoll 19/83: Stenografischer Bericht 83. Sitzung des Bundestags, 21.02.2019, S. 9738, 9744 ff., 9749)

¹³⁰ (BT-Plenarprotokoll 19/83: Stenografischer Bericht 83. Sitzung des Bundestags, 21.02.2019, S. 9751)

¹³¹ (BT-Plenarprotokoll 19/83: Stenografischer Bericht 83. Sitzung des Bundestags, 21.02.2019, S. 9752)

¹³² (BT-Plenarprotokoll 19/83: Stenografischer Bericht 83. Sitzung des Bundestags, 21.02.2019, S. 9755)

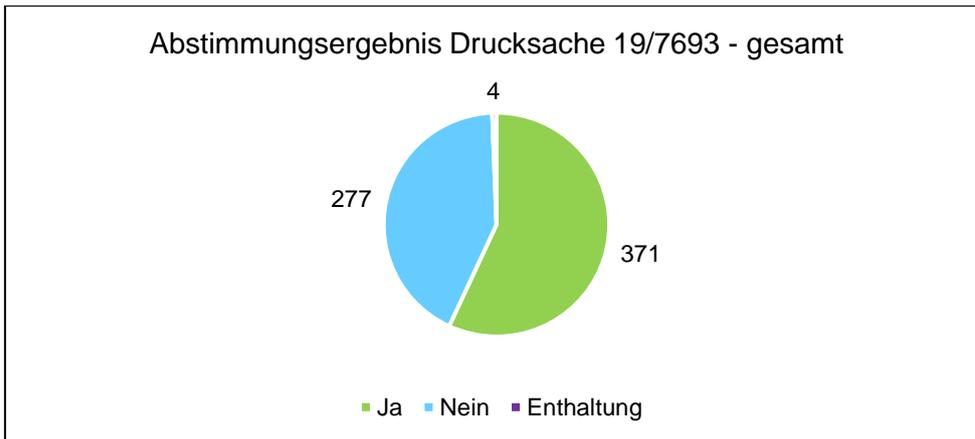


Abbildung 5.2.7-1: Abstimmungsergebnis Gesetzentwurf CDU/CSU und SPD
(Eigene Darstellung)

Dabei stimmten die Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD nicht einheitlich ab. Dennoch stimmte die überwiegende Mehrheit der Fraktionen der CDU/CSU und SPD für die Annahme des Gesetzentwurfes und der AfD für die Ablehnung:¹³³

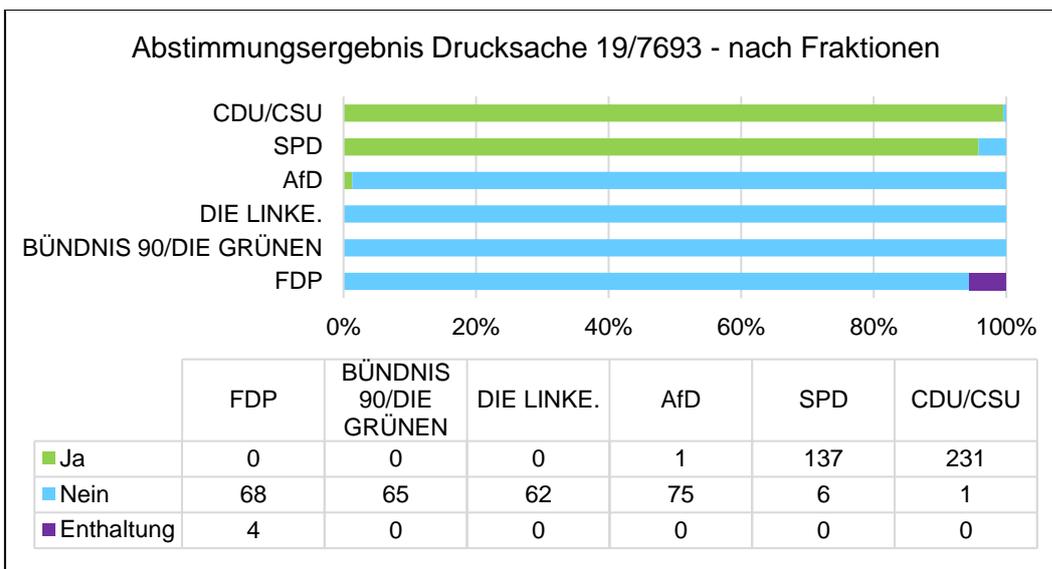


Abbildung 5.2.7-2: Abstimmungsergebnis Gesetzentwurf CDU/CSU und SPD nach Fraktionen
(Eigene Darstellung)

Über den Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE. (Drucksache 19/93) wurde entsprechend der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz entschieden. An der Abstimmung haben 650 Abgeordnete teilgenommen. Davon stimmten 184 für Ja, 460 für Nein und es gab 6 Enthaltungen. Demnach wurde der Gesetzentwurf abgelehnt.¹³⁴

¹³³ (BT-Plenarprotokoll 19/83: Stenografischer Bericht 83. Sitzung des Bundestags, 21.02.2019, S. 9755 ff.)

¹³⁴ (BT-Plenarprotokoll 19/83: Stenografischer Bericht 83. Sitzung des Bundestags, 21.02.2019, S. 9758 ff.)

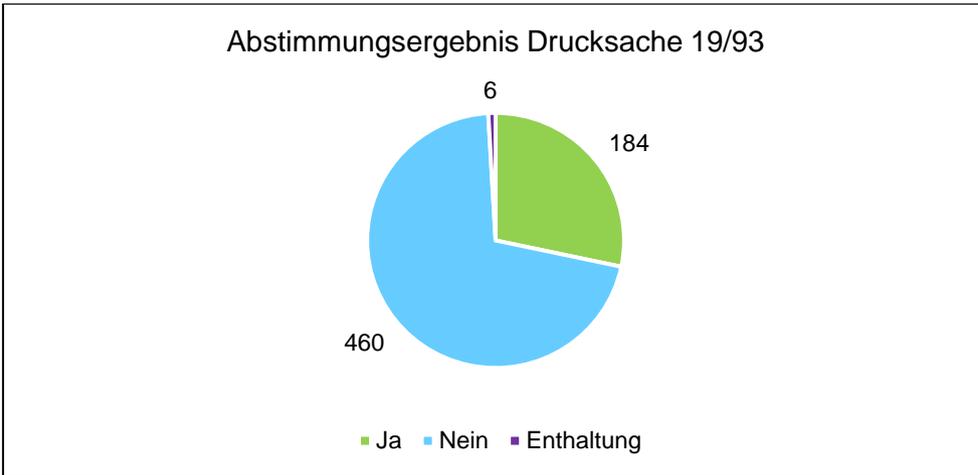


Abbildung 5.2.7-3: Abstimmungsergebnis Gesetzentwurf DIE LINKE.
(Eigene Darstellung)

Auch der Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drucksache 19/630) wurde entsprechend der Beschlussempfehlung abgelehnt. Es haben insgesamt 648 Mitglieder des Bundestages ihre Stimme abgegeben. Davon gab es 185 Ja-Stimmen, 458 Nein-Stimmen und 5 Enthaltungen. Damit wurde auch dieser Gesetzentwurf abgelehnt.¹³⁵

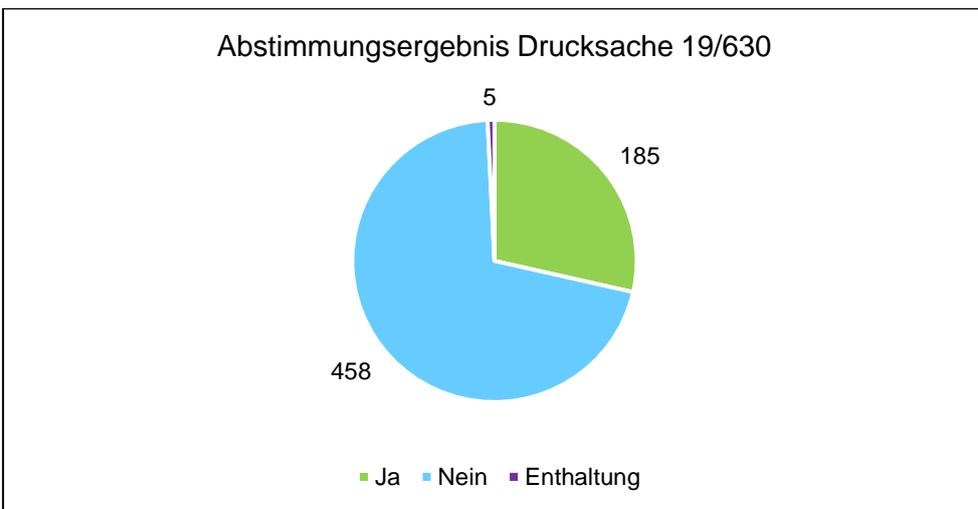


Abbildung 5.2.7-4: Abstimmungsergebnis Gesetzentwurf BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
(Eigene Darstellung)

Als Ergebnis der über ein Jahr andauernden Debatte im Bundestag wurde somit aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz am 21.02.2019 der Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU und SPD mit 370 : 277 Stimmen angenommen. Darüber wurde der Bundesrat am 22.02.2019 unterrichtet¹³⁶ und hat in der Sitzung vom 15.03.2019 auf eine Anrufung des

¹³⁵ (BT-Plenarprotokoll 19/83: Stenografischer Bericht 83. Sitzung des Bundestags, 21.02.2019, S. 9762 ff.)

¹³⁶ (BR-Drucksache 89/19: Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages, 22.02.2019)

Vermittlungsausschusses verzichtet.¹³⁷ Damit wurde die Gesetzesänderung am 28.03.2019 im Bundesgesetzblatt verkündet und trat am 29.03.2019 in Kraft.¹³⁸

¹³⁷ (BR-Plenarprotokoll 975: Stenografischer Bericht 975. Sitzung, 15.03.2019, S. 86)

¹³⁸ (BGBl. I 2019, S. 350)

5.2.8 Vergleich

Bei der vergleichenden Betrachtung der Thematik unter den verschiedenen Bundestagsfraktionen zeigt sich ein klarer Unterschied zwischen dem konservativ-rechten und grün-linken Spektrum. Die folgende Tabelle stellt die Positionen der einzelnen Fraktionen der 19. Wahlperiode aufgeteilt zusammenfassend dar:

	CDU/CSU	SPD	AfD	FDP	DIE LINKE.	BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN
Schwangerschafts- abbruch legalisieren	Nein	Ja	Nein	Keine eindeutige Positionierung	Ja	Ja
Grund für/gegen die Legalisierung	Schutz des un- geborenen Le- bens ¹³⁹	Selbstbestim- mungsrecht der Frau ¹⁴⁰	Schutz des un- geborenen Le- bens ¹⁴¹	Wollen eine Rege- lung, die sowohl den Schutz des ungeborenen Le- bens als auch das Selbstbestim- mungsrecht be- rücksichtigt ¹⁴²	Selbstbestim- mungsrecht der Frau ¹⁴³	Selbstbestim- mungsrecht der Frau ¹⁴⁴

¹³⁹ (CDU, 2019)

¹⁴⁰ (SPD, 2020)

¹⁴¹ (BT-Plenarprotokoll 19/215: Stenografischer Bericht 215. Sitzung, 04.03.2021, S. 27150 f.)

¹⁴² (BT-Plenarprotokoll 19/215: Stenografischer Bericht 215. Sitzung, 04.03.2021, S. 27153 f.)

¹⁴³ (BT-Drucksache 19/26980: Antrag der Fraktion DIE LINKE., 24.02.2021)

¹⁴⁴ (Hassenkamp, 2021)

	CDU/CSU	SPD	AfD	FDP	DIE LINKE.	BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN
§ 219a StGB abschaffen	Nein	Ja	Nein	Ja	Ja	Ja
Gründe für/gegen die Abschaffung des Werbeverbots	Schutz des ungeborenen Lebens	Informationsrecht für Frauen stärken, Rechtssicherheit für Ärzte und deren Entkriminalisierung schaffen	Schutz des ungeborenen Lebens	Informationsrecht für Frauen stärken, Rechtssicherheit für Ärzte und deren Entkriminalisierung schaffen	Informationsrecht für Frauen stärken, Rechtssicherheit für Ärzte und deren Entkriminalisierung schaffen	Informationsrecht für Frauen stärken, Rechtssicherheit für Ärzte und deren Entkriminalisierung schaffen

Tabelle 5.2.8-1: Vergleich der Fraktionen
(Eigene Darstellung)

6 Fazit

Ziel der Bachelorarbeit war es, die geschichtliche Entwicklung von Schwangerschaftsabbrüchen, insbesondere der §§ 218 – 220 StGB, aufzuzeigen und eine Analyse der politischen Debatte um § 219a StGB durchzuführen.

Die Problematik um den Schwangerschaftsabbruch ist eine in der Gesellschaft kontrovers diskutierte Thematik, bei welcher zwei grundlegende Überzeugungen aufeinandertreffen. Dabei geht es in der Debatte vor allem darum, welches Schutzgut höher zu werten ist. Der Schutz des ungeborenen Lebens oder das Selbstbestimmungsrecht der Frau.

Diese Diskussion wird bereits seit über 150 Jahren geführt und entsprechende Regelungen waren bereits im Strafgesetzbuch des Deutschen Kaiserreichs verankert. Dieses baute auf dem preußischen Strafgesetzbuch von 1851 auf. Nach der Regelung von 1871 waren Schwangerschaftsabbrüche grundsätzlich verboten und strafbar. So konnte eine Schwangere mit Zuchthaus von bis zu fünf Jahren bestraft werden, wenn sie vorsätzlich abtreibt.

Die katastrophalen Lebensumstände nach dem Ersten Weltkrieg sorgten dafür, dass die Debatte um Schwangerschaftsabbrüche an Bedeutung gewann. Im Rahmen dessen kam es 1926 zu einer Änderung des § 218 RStGB. Dabei wurde das Strafmaß von Zuchthaus auf Gefängnis herabgesetzt und die Mindestdauer gestrichen, wodurch auch Verurteilungen zu einem Tag Gefängnis ermöglicht wurden. Die §§ 219 und 220 RStGB wurden gestrichen. Die medizinische Indikation wurde nicht in der Gesetzesänderung aufgegriffen, allerdings mit den Reichsgerichtsurteilen von 1927 und 1928. Demnach wurde der Schwangerschaftsabbruch erlaubt, wenn er das einzige Mittel zur Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr für das Leben und die Gesundheit der Schwangeren ist.

In der Zeit des Nationalsozialismus wurden 1933 die §§ 219, 220 RStGB wieder eingeführt und dieser § 219 RStGB um einen neuen Absatz 2 ergänzt. Dieser erlaubte nun Schwangerschaftsabbrüche, wenn sie ärztlich geboten waren. Durch § 14 Abs. 1 Erbgesundheitsgesetz von 1935 wurden Schwangerschaftsabbrüche aufgrund medizinischer Indikation erlaubt. Der Abbruch durch Dritte konnte ab 1943 unter bestimmten Bedingungen mit Todesstrafe bestraft werden.

Nach Ende des Zweiten Weltkrieges wurden, durch eine allgemeine Anweisung an alle Richter, alle Strafverschärfungen (z.B. die Todesstrafe) aus der Zeit des Nationalsozialismus aufgehoben. Eine allgemeingültige Regelung, wie mit § 218 RStGB umzugehen sei, gab es nicht. Bis zur Gründung der BRD war in den westlichen Besatzungszonen der Schwangerschaftsabbruch aus medizinischen Gründen grundsätzlich erlaubt, wenn

auch mit unterschiedlichen Rechtsgrundlagen. In Teilen der amerikanischen, britischen und französischen Besatzungszone war auch der Schwangerschaftsabbruch, welcher auf eine Vergewaltigung zurückging, straffrei. In der sowjetischen Besatzungszone wurde schrittweise in den verschiedenen Ländern der kriminologisch und medizinisch indizierte Schwangerschaftsabbruch eingeführt. Darüber hinaus war teilweise auch der Abbruch aus sozialen oder eugenischen Gründen erlaubt.

Nach der Teilung Deutschlands in die BRD und DDR verfolgte die BRD hauptsächlich das Ziel des Schutzes des ungeborenen Lebens und die DDR die Umsetzung der Gleichberechtigung der Frau. Die Einführung einer Fristenlösung 1974 in der BRD wurde durch ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 1975 verhindert, da die Fristenregelung das ungeborene Leben nicht im gebotenen Umfang schütze. Der angepasste Gesetzentwurf sah in § 218 StGB eine faktische Fristenlösung und in § 218a StGB eine medizinische, eugenische, kriminologische und soziale Indikation vor, wenn drei Tage vor dem Eingriff eine Beratung durchgeführt wurde. In der DDR wurde 1950 durch das Mutterschutzgesetz eine medizinische und eugenische Indikation eingeführt. Ansonsten waren Schwangerschaftsabbrüche strafbar. Reformiert wurde das Abtreibungsrecht erst 1972 mit Einführung der Fristenregelung. Demnach konnten ungewollt schwangere Frauen innerhalb der ersten 12 Schwangerschaftswochen durch einen ärztlichen Eingriff in einer geburtshilflich-gynäkologischen Einrichtung die Schwangerschaft unterbrechen lassen. Nach Ablauf der Frist war dies nur noch möglich, wenn das Leben der Schwangeren stark gefährdet war.

Nach der Wiedervereinigung wurden die §§ 218 – 219b StGB in den Jahren 1993 und 1995 überarbeitet und bis heute kaum geändert. So gilt nach heutiger Rechtslage, dass ein Schwangerschaftsabbruch nach § 218 StGB grundsätzlich rechtswidrig ist und mit Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft wird. § 218a StGB regelt, unter welchen Tatbeständen der Schwangerschaftsabbruch straflos ist. Dies ist nach der Beratungsregelung aus § 218a Abs. 1 StGB der Fall, wenn der Eingriff bis zwölf Wochen nach der Befruchtung durch einen Arzt oder eine Ärztin vorgenommen wird und sich die Schwangere mindestens drei Tage vorher durch eine anerkannte Beratungsstelle beraten lassen hat. Darüber hinaus ist in den Absätzen zwei und drei des § 218a StGB eine medizinische und kriminologische Indikation geregelt.

Im Verlauf der verschiedenen Jahrzehnte kam es zu einer teils unterschiedlichen Abwägung der Schutzgüter bis zu der Entwicklung einer Kompromisslösung der beiden Extrema, welche sich im heutigen Abtreibungsrecht etabliert hat.

Durch eine Anzeige gegen die Gießener Ärztin Kristina Hänel 2015 mit entsprechender Verurteilung 2017 wegen des Werbens für den Abbruch der Schwangerschaft nach

§ 219a StGB wurde eine große kontrovers diskutierte öffentliche und politische Debatte ausgelöst. Das Problem bei der Diskussion um § 219a StGB ist, dass dieser nicht nur anpreisende Werbung unter Strafe gestellt hat, sondern auch sachliche Informationen über den Schwangerschaftsabbruch verboten waren, wie zum Beispiel im Fall von Kristina Hänel. Deshalb reichten im Zeitraum von Ende 2017 bis Anfang 2019 alle Bundestagsfraktionen, außer die AfD, Gesetzentwürfe zur Reformierung des § 219a StGB ein.

Angenommen wurde schließlich der Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen CDU/CSU und SPD, durch welchen der § 219a StGB um einen neuen Absatz 4 ergänzt wurde. Dieser besagt, dass Arztpraxen, Krankenhäuser und andere Einrichtungen nun auf die Tatsache hinweisen dürfen, dass sie Schwangerschaftsabbrüche durchführen und für weiterführende Informationen auf ausgewiesene Seiten verweisen dürfen. Dieser Gesetzentwurf soll nun Rechtssicherheit für Ärzte bringen und Frauen dringend benötigte Informationen bereitstellen. Darüber hinaus wird mit der Beibehaltung des § 219a StGB der Schutz des ungeborenen Lebens sichergestellt.

Die Debatte um die Thematik des Schwangerschaftsabbruches ist mit Reformierung des § 219a StGB allerdings noch lange nicht beendet. Die Fraktion DIE LINKE brachte am 24.02.2021 einen Antrag zur Abschaffung der §§ 218 – 219b StGB und zur Legalisierung von Schwangerschaftsabbrüchen in Deutschland in den Bundestag ein. Dieser wurde an den Ausschuss für Familie, Frauen, Senioren und Jugend verwiesen, sorgte aber bereits bei der ersten Lesung im Plenum für eine hitzige Diskussion.¹⁴⁵ Entsprechend der Empfehlung des Ausschusses wurde der Antrag am 24.06.2021 im Bundestag abgelehnt.¹⁴⁶

¹⁴⁵ (BT-Plenarprotokoll 19/215: Stenografischer Bericht 215. Sitzung, 04.03.2021, S. 27148 ff.)

¹⁴⁶ (BT-Plenarprotokoll 19/236: Stenografischer Bericht 236. Sitzung, 24.06.2021, S. 30599)

Kernsätze

1. Schwangerschaftsabbrüche sind seit mehr als 150 Jahren rechtlich verankert und Auslöser gesellschaftlicher Debatten.
2. Über die verschiedenen geschichtlichen Epochen hinweg änderte sich das Abtreibungsrecht fortwährend.
3. Das heutige Beratungsmodell stellt eine Kompromisslösung der geschichtlich gewachsenen Debatte dar.
4. § 219a StGB verbietet nicht nur die anpreisende Werbung, sondern auch die rein sachliche Information durch Ärztinnen und Ärzte, Krankenhäuser und ähnliche Einrichtungen.
5. Der angenommene Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD ist in den übrigen Bundestagsfraktionen sehr umstritten, die politische Debatte ist damit nicht beendet.

Literaturverzeichnis

Bundesverfassungsgericht. 2021. Ausgewählte Neueingänge des Jahres 2021. *Bundesverfassungsgericht*. [Online] Februar 2021. [Zitat vom: 27. Mai 2021.] https://www.bundesverfassungsgericht.de/DE/Verfahren/Ausgew%C3%A4hlte%20Neueing%C3%A4nge/vs_2021/Ausgew%C3%A4hlte%20Neueing%C3%A4nge_2021_node.html.

Bundesverfassungsgericht. Prof. Dr. Stephan Harbarth, LL.M. (Yale). *Bundesverfassungsgericht*. [Online] [Zitat vom: 23. Juni 2021.] https://www.bundesverfassungsgericht.de/DE/Richter/Erster-Senat/Praesident-Prof-Dr-Harbarth/praesident-prof-dr-harbarth_node.html.

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung. 2019. Der medikamentöse Schwangerschaftsabbruch. *familienplanung.de*. [Online] 25. September 2019. [Zitat vom: 06. Mai 2021.] <https://www.familienplanung.de/schwangerschaftskonflikt/schwangerschaftsabbruch/de-r-medikamentose-schwangerschaftsabbruch/>.

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung. 2018. Der operative (instrumentelle) Schwangerschaftsabbruch. *familienplanung.de*. [Online] 04. April 2018. [Zitat vom: 06. Mai 2021.] <https://www.familienplanung.de/schwangerschaftskonflikt/schwangerschaftsabbruch/de-r-operative-instrumentelle-schwangerschaftsabbruch/>.

CDU. 2019. Werbeverbot für Abtreibungen bleibt: Paragraph 219a StGB wird nicht gestrichen. *CDU*. [Online] 29. Januar 2019. [Zitat vom: 10. Juni 2021.] <https://archiv.cdu.de/artikel/werbeverbot-fuer-abtreibungen-bleibt-paragraph-219a-stgb-wird-nicht-gestrichen>.

Deutsche Welle. 2020. Argentinien legalisiert Abtreibungen. *Deutsche Welle*. [Online] 30. Dezember 2020. [Zitat vom: 15. Juni 2021.] <https://www.dw.com/de/argentinien-legalisiert-abtreibungen/a-56093918>.

DIE LINKE. Schwangerschaftsabbruch. *DIE LINKE. im Bundestag*. [Online] [Zitat vom: 10. Juni 2021.] <https://www.linksfraktion.de/themen/az/detailansicht/schwangerschaftsabbruch/>.

Fenner, Dagmar. 2013. Schwangerschaftsabbruch. *Bundeszentrale für politische Bildung*. [Online] 10. Dezember 2013. [Zitat vom: 11. Juni 2021.] <https://www.bpb.de/gesellschaft/umwelt/bioethik/159793/schwangerschaftsabbruch>.

Frankfurter Allgemeine Zeitung. 2020. Argentinien legalisiert Abtreibungen. *Frankfurter Allgemeine Zeitung*. [Online] 30. Dezember 2020. [Zitat vom: 15. Juni 2021.] <https://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/umkaempfte-entscheidung-argentinien-legalisiert-abtreibung-17123979.html>.

Gante, Michael. 1991. § 218 in der Diskussion. *Meinungs- und Willensbildung 1945 bis 1976*. Düsseldorf : Droste Vlg, 1991.

Hänel, Kristina. 2019. *Das Politische ist persönlich*. Hamburg : Argument Verlag, 2019. (Dritte Auflage 2021).

Hänel, Kristina a. Spektrum. *Kristina Hänel*. [Online] [Zitat vom: 26. Mai 2021.] https://kristinahaenel.de/page_infos.php.

Hänel, Kristina b. Über mich. *Kristina Hänel*. [Online] [Zitat vom: 26. Mai 2021.] https://kristinahaenel.de/page_kristina_haenel.php.

Hassenkamp, Milena. 2021. Grüne pochen auf flächendeckende Versorgung bei Schwangerschaftsabbrüchen. *SPIEGEL Politik*. [Online] 09. Mai 2021. [Zitat vom: 10. Juni 2021.] <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/die-gruenen-pochen-auf-flaechendeckende-versorgung-bei-schwangerschaftsabbruechen-a-8026b0d9-5bd4-46c7-b8fe-7494f3426a3c>.

Herrberg, Anne. 2020. "Heute haben wir Geschichte geschrieben". *Tagesschau*. [Online] 30. Dezember 2020. [Zitat vom: 15. Juni 2021.] <https://www.tagesschau.de/ausland/argentinien-abtreibungen-105.html>.

Hilgendorf, Eric. 2019. *Einführung in das Medizinstrafrecht*. München : C.H. Beck oHG, 2019.

Neumann, Vera. 1991. *Geburten- und Sozialpolitik in der Weimarer Republik am Beispiel des § 218*. Stuttgart : Franz Steiner Verlag, 1991. in: Reulecke, Jürgen; Castell-Rüdenhausen, Adelheid Gräfin zu. Stadt und Gesundheit. Zum Wandel von "Volksgesundheit" und kommunaler Gesundheitspolitik im 19. und frühen 20. Jahrhundert, Bd. 3.

Reißing, Christine. 2021. Polinnen finden Hilfe in Sachsen. *Deutschlandfunk Kultur*. [Online] 08. Juni 2021. [Zitat vom: 14. Juni 2021.] https://www.deutschlandfunkkultur.de/schwangerschaftsabbruch-polinnen-finden-hilfe-in-sachsen.976.de.html?dram:article_id=498494.

Sieradzka, Monika. 2021. Polen: Die Abtreibungs-Debatte ist noch nicht zu Ende. *Deutsche Welle*. [Online] 29. Januar 2021. [Zitat vom: 14. Juni 2021.] <https://www.dw.com/de/polen-die-abtreibungs-debatte-ist-noch-nicht-zu-ende/a-56376051>.

SPD. 2020. Schwangerschaftsabbruch ist Grundversorgung! *SPD Sachsen*. [Online] 25. September 2020. [Zitat vom: 10. Juni 2021.] <https://www.spd-sachsen.de/schwangerschaftsabbruch-ist-grundversorgung/>.

Statistisches Bundesamt (Destatis). 2021. Anzahl der Schwangerschaftsabbrüche in Deutschland nach rechtlicher Begründung. *DESTATIS Statistisches Bundesamt*. [Online] 24. März 2021. [Zitat vom: 11. Juni 2021.] https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Gesundheit/Schwangerschaftsabbrueche/Tabellen/03-schwangerschaftsabbr-rechtliche-begrueundung-schwangerschaftsdauer_zvab2012.html.

Statistisches Bundesamt (Destatis). 2021. Schwangerschaftsabbrüche in Deutschland und im Ausland nach Wohnsitz. *DESTATIS Statistisches Bundesamt*. [Online] 24. März 2021. [Zitat vom: 11. Juni 2021.] <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Gesundheit/Schwangerschaftsabbrueche/Tabellen/02-schwangerschaftsabbr-wohnsitze-InsundAusland-Quote-je1000geborene-zvab2012.html>.

Vogelsang, Andrea. 1994. *Die Höhle der Löwin*. Frankfurt am Main : Ulrike Helmer Verlag, 1994. (unveränderte Neuauflage 2018).

von Behren, Dirk. 2004. *Die Geschichte des § 218 StGB*. Gießen : Psychosozial-Verlag, 2004. (Neuaufgabe 2020).

von Liszt, Eduard. 1910. *Die kriminelle Fruchtabtreibung.* Zürich : Orell Füssli Verlag, 1910. Bd. 1.

von Soden, Kristine. 1988. *Die Sexualberatungsstellen der Weimarer Republik 1919-1933.* Berlin : Edition Hentrich, 1988.

Wikimedia. [Online] [Zitat vom: 17. Mai 2021.]

https://upload.wikimedia.org/wikipedia/commons/a/a8/Deutschland_Besatzungszonen_8_Jun_1947_-_22_Apr_1949.svg.

ZEIT ONLINE. 2020. Verfassungsgericht verbietet Schwangerschaftsabbruch bei kranken Föten. *ZEIT ONLINE.* [Online] 22. Oktober 2020. [Zitat vom: 14. Juni 2021.] <https://www.zeit.de/politik/ausland/2020-10/polen-schwangerschaftsabbruch-krankheit-foetus-verbot-gesetz>.

Sonstige Quellen

Bundesgesetzblatt Jahrgang 1976 Teil I Nr. 56, ausgegeben am 21.05.1976

Bundesgesetzblatt Jahrgang 1992 Teil I Nr. 37, ausgegeben am 04.08.1992

Bundesgesetzblatt Jahrgang 2019 Teil I Nr. 9, ausgegeben am 28.03.2019

Bundesrat Drucksache 89/19: Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages, 22.02.2019

Bundesrat Plenarprotokoll 975: Stenografischer Bericht 975. Sitzung, 15.03.2019

Bundestag Drucksache 19/93: Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE., 22.11.2017

Bundestag Drucksache 19/630: Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, 02.02.2018

Bundestag Drucksache 19/820: Gesetzentwurf der Fraktion FDP, 20.02.2018

Bundestag Drucksache 19/1046: Gesetzentwurf der Fraktion SPD, 02.03.2018

Bundestag Drucksache 19/4878: Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz zu dem Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drucksache 19/630), 10.10.2018

Bundestag Drucksache 19/5048: Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz zu dem Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE. (Drucksache 19/93), 16.10.2018

Bundestag Drucksache 19/5049: Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der FDP (Drucksache 19/820), 16.10.2018

Bundestag Drucksache 19/6425: Antrag der Fraktion der FDP, 12.12.2018

Bundestag Drucksache 19/7693: Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD, 12.02.2019

Bundestag Drucksache 19/7965: Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz, 20.02.2019

Bundestag Drucksache 19/26980: Antrag der Fraktion DIE LINKE., 24.02.2021

Bundestag Plenarprotokoll 19/14: Stenografischer Bericht 14. Sitzung des Bundestags, 22.02.2018

Bundestag Plenarprotokoll 19/71: Stenografischer Bericht 71. Sitzung des Bundestags, 13.12.2018

Bundestag Plenarprotokoll 19/81: Stenografischer Bericht 81. Sitzung des Bundestags, 15.02.2019

Bundestag Plenarprotokoll 19/83: Stenografischer Bericht 83. Sitzung des Bundestags, 21.02.2019

Bundestag Plenarprotokoll 19/215: Stenografischer Bericht 215. Sitzung, 04.03.2021

Bundestag Plenarprotokoll 19/236: Stenografischer Bericht 236. Sitzung, 24.06.2021

Reichsgesetzblatt Jahrgang 1926 Teil I Nr. 29, ausgegeben am 25.05.1926

Reichsgesetzblatt Jahrgang 1933 Teil I Nr. 56, ausgegeben am 29.05.1933

Reichsgesetzblatt Jahrgang 1935 Teil I Nr. 65, ausgegeben am 27.06.1935

Reichsgesetzblatt Jahrgang 1943 Teil I Nr. 27, ausgegeben am 16.03.1943

Rechtsprechungsverzeichnis

Amtsgericht Gießen, Urteil vom 24.11.2017 (Az. 507 Ds 501 Js 15031/15)

Bundesverfassungsgericht, BVerfGE 39, 1 vom 25.02.1975

Landgericht Gießen, Urteil vom 12.12.2019 (Az. 4 Ns 406 Js 15031/15)

Landgericht Gießen, Urteil vom 12.10.2018 (Az. 3 Ns 406 Js 15031/15)

Oberlandesgericht Frankfurt, Urteil vom 22.12.2020 (Az. 1 Ss 96/20)

Oberlandesgericht Frankfurt, Urteil vom 26.06.2019 (Az. 1 Ss 15/19)

Reichsgericht, Urteil vom 20.04.1928 (Az. I 160/28)

Reichsgericht, Urteil vom 11.03.1927 (Az. I 105/26)

Rechtsquellenverzeichnis

Drittes Strafrechtsänderungsgesetz i.d.F. vom 04.08.1953 (BGBl. Teil I 1953, S. 735)

Gesetz über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau i.d.F. vom 27.09.1950 (GBl. der DDR 1950, S. 1037)

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses i.d.F. vom 26.06.1935 (RGBl. Teil I 1935, S. 773)

Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches i.d.F. vom 18.05.1926 (RGBl. Teil I 1926, S. 239)

Strafgesetzbuch i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. Teil I 1998 S. 3322), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.03.2021 (BGBl. 2021 Teil I S. 441)

Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich i.d.F. vom 26.05.1933 (RGBl. Teil I 1933, S. 295 f.)

Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich i.d.F. vom 18.05.1871 (RGBl. 1871, S. 127 - 203)

Strafgesetzbuch für die Preußischen Staaten i.d.F. vom 14.04.1851

Verordnung zum Schutz von Ehe, Familie und Mutterschaft i.d.F. vom 09.03.1943 (RGBl. Teil I 1943, S. 140 f.)

Eidesstattliche Versicherung

Ich versichere hiermit an Eides statt, dass ich die vorgelegte Bachelorarbeit selbstständig verfasst, nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht habe und die Bachelorarbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegt wurde.

Die gedruckte und digitalisierte Version der Bachelorarbeit sind identisch.

Meißen, 01.07.2021

Unterschrift